Werner Kind-Krüger:

Der Wiederaufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein nach 1945

Nach dem Zweiten Weltkrieg ging die höchste Regierungsgewalt in Deutschland gemäß dem Potsdamer Abkommen auf die Oberbefehlshaber der alliierten Truppen in Deutschland über. Sie sollten diese Regierungsgewalt jeder für sich in ihrer Besatzungszone sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen ausüben. Zwar sollte die Behandlung der Bevölkerung in ganz Deutschland, soweit praktisch möglich, gleich sein und Deutschland weiter als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, aber die Einteilung in Besatzungszonen und die von den Alliierten angestrebte Dezentralisierung führten dazu, dass in der Praxis viele politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen und Probleme unterschiedlich geregelt wurden. Durch die Wiederbelebung oder Neubildung von Ländern innerhalb der Besatzungszonen wurde diese unterschiedliche Entwicklung zum Teil noch verstärkt.

Der vorliegende Aufsatz behandelt den Wiederaufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit nach 1945 bis zur Mitte der fünfziger Jahre verdient insoweit Beachtung, als hier nach 1945 nicht einfach alte Strukturen und Regelungen aus der Zeit der Weimarer Republik wiederhergestellt wurden, sondern in einem veränderten gesellschaftlichen Kräfteverhältnis Streitfragen aus der Zeit vor der Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 zugunsten gewerkschaftlicher Forderungen anders entschieden wurden. Diese neuen Regelungen wurden durch das Arbeitsgerichtsgesetz von 1953 zunächst weitgehend bestätigt, dann aber in der Folgezeit teilweise zurückgenommen, auch wenn der besondere Status der Arbeitsgerichtsbarkeit als eigenständiger Fachgerichtsbarkeit erhalten blieb. Da die Arbeitsgerichtsbarkeit nach 1946 institutionell und personell von der ordentlichen Gerichtsbarkeit getrennt wurde, ging mit dem Neuaufbau der Institution auch ein personeller Neuanfang einher. Es ist daher zu fragen, inwieweit sich die Richterschaft der Arbeitsgerichte von der der ordentlichen Gerichte unterschied; hierzu gehört in der besonderen Nachkriegssituation auch die Frage der Belastung durch den Nationalsozialismus.

Obwohl die Arbeitsgerichtsbarkeit auf dem in allen vier Besatzungszonen gültigen Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 21 (Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz) vom 30. März 1946 beruhte, unterschied sich die Ausführung des Gesetzes zwischen den Besatzungszonen und auch innerhalb der Besatzungszonen zwischen den einzelnen Ländern zum Teil erheblich, deshalb soll hier die Entwicklung in Schleswig-Holstein nachgezeichnet werden. Der Aufsatz leistet so einerseits einen Beitrag zur Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland nach dem Krieg, andererseits behandelt er die spezifisch schleswig-holsteinische Entwicklung.

Nach einer kurzen Darstellung der rechtlichen Grundlagen im KRG Nr. 21 wird im zweiten Teil der institutionelle Wiederaufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein dargestellt. Der dritte Teil beschäftigt sich mit dem biographischen Hintergrund der in den Jahren 1946 bis 1958 eingestellten Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, da in diesem Zeitraum einige interessante Abweichungen zur heutigen Situation bezüglich Schulbildung, Ausbildung und Berufslaufbahn zu erkennen sind und bis 1958 zum Teil noch Richter eingestellt wurden, deren Ausbildung und erste Anstellung vor 1945 erfolgt waren. Zum Schluss wird gesondert auf die Beziehung der Vorsitzenden zum Nationalsozialismus eingegangen.

Die Ausführungen stützen sich im Wesentlichen auf Recherchen im Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH). Dabei wurden zum einen die Geschäftsakten des für die Arbeitsgerichte bis 2006 zuständigen Sozialministeriums[1] und zum anderen, soweit vorhanden, die Personalakten und Entnazifizierungsakten der Richter ausgewertet. Zu einzelnen Personen wurden auch Quellen im Niedersächsischen Landesarchiv, im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, im Staatsarchiv Hamburg sowie im Bundesarchiv an den Standorten Berlin-Lichterfelde, Koblenz und Freiburg eingesehen.[2] Wichtige Informationen zur Geschichte der schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichtsbarkeit bis 1987 lieferte außerdem die Festschrift zum 40-jährigen Jubiläum der selbständigen Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein.[3]

1. Das Kontrollratsgesetz Nr. 21 als rechtliche Grundlage der Arbeitsgerichtsbarkeit nach 1946. Nach der Kapitulation Deutschlands und der Besetzung durch die Alliierten wurden alle Gerichte im Mai 1945 zunächst vorübergehend geschlossen, die Wiedereröffnung fand gebietsweise unterschiedlich ab Mai 1945 bis Frühjahr 1946 statt.[4] Im Bezirk des Oberlandesgerichts (OLG) Kiel nahm die ordentliche Gerichtsbarkeit im Dezember 1945 ihre Tätigkeit wieder auf, sie sollte zunächst auch über arbeitsrechtliche Angelegenheiten entscheiden. An die Stelle des arbeitsgerichtlichen Verfahrens trat vorläufig das ordentliche Verfahren. Zuständig war in erster Instanz das jeweilige Amtsgericht, in zweiter Instanz das entsprechende Landgericht. Revisionsinstanz war das Oberlandesgericht.[5]

Schon bald wurde von den Alliierten offensichtlich die Wiedererrichtung eigenständiger Arbeitsgerichte geplant und im Januar 1946 erstellte die Abteilung für Arbeit (Directorate of Manpower) des Alliierten Kontrollrats einen Entwurf für eine Direktive bezüglich der Einrichtung von Arbeitsgerichten.[6]

Basierend auf den dort niedergelegten Grundsätzen ordnete die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) für ihre Zone schon am 25. Januar 1946 durch Befehl Nr. 23 die Errichtung von Arbeitsgerichten an, so dass dort zwischen März

1 Bestand LASH Abt. 761. Seit 2006 ist das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig.

2 Der Verfasser dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Archive, die ihm bei den Recherchen geholfen haben.

3 Uwe ARENDT, Alexander OSTROWICZ, Roswitha SCHMIDT-SALVETER und Birgit WILLIKOWSKY, Die Arbeitsgerichte des Landes Schleswig-Holstein. 40 Jahre Rechtspflege im Arbeits- und Sozialbereich, hrsg. vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein, Kiel 1987.

4 Vgl. dazu die detaillierte Darstellung bei Edith RAIM, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945-1949, München 2013, S. 71-149. Rechtliche Grundlage für die ordentliche Gerichtsbarkeit war das Kontrollratsgesetz Nr. 4 über die „Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens" vom 30. Oktober 1945.

5 ARENDT u. a., wie Anm. 3, S. 13; Verordnung des Präsidenten des OVG Kiel vom 1. Dezember 1945 in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 193 (1946), S. 8-9. In der Britischen Zone übernahmen die Präsidenten der Oberlandesgerichte bis zur Gründung des Zentraljustizamtes Hamburg im Oktober 1946 die Aufgaben des ehemaligen Reichjustizministeriums, vgl. dazu Joachim Reinhold WENZLAU, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949, Königstein 1979, S. 49 u. S. 155-170.

6 Allied Control Authority Directorate of Manpower: Proposed Directive on German Labour Courts vom 19. Januar 1946, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (HStAD), Q4 Nr. 8/90 – 3 /11, https://digitalisate-he.arcinsys.de/hstad/q_4/8--90-3--11_0130.jpg ff. (Zugriff 21.02.2019).

und Mai 1946 insgesamt 105 Arbeitsgerichte ihre Arbeit aufnahmen.[7] Der Alliierte Kontrollrat nahm diese Grundsätze in das Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 21 (Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz) vom 30. März 1946 auf,[8] das bis 1953 (Bundesrepublik) beziehungsweise 1955 (DDR) die Rechtsgrundlage für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland bildete.

Das KRG 21 sah die Einrichtung von örtlichen Arbeitsgerichten und Berufungsgerichten in ganz Deutschland vor (Art. I). Laut Artikel II waren die Arbeitsgerichte unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte zuständig für

- Streitigkeiten zwischen den Tarifparteien oder diesen und Dritten über Fragen der Tarifverträge, der Vereinigungsfreiheit und des Arbeitskampfes
- Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis
- Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit
- Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung
- Streitigkeiten bezüglich Auslegung von Vereinbarungen zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern.

Zum Zwecke der Verwaltung unterstanden die Arbeitsgerichte den deutschen Provinz- und Landesarbeitsverwaltungen. Diese durften aber keinen Einfluss auf Beschlüsse der Gerichte nehmen (Art. III).

Die örtlichen Arbeitsgerichte waren für alle Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert zuständig. Die Berufungsgerichte konnten nur ab einem gewissen Streitwert (in Schleswig-Holstein 300 RM[9]), oder wenn die Sache von grundsätzlicher Bedeutung war, angerufen werden. Ein oberstes Arbeitsgericht für ganz Deutschland war nicht vorgesehen, aber die Zonenbefehlshaber hatten die Möglichkeit ein oder mehrere höhere Gerichte als Gerichte der letzten Instanz in Arbeitsstreitigkeiten zu bestimmen (Art. IV).

Die Gerichte bestanden aus einem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Alle Mitglieder mussten anerkannt demokratische Anschauungen haben (Art. V).

Art. VI bestimmte, *der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen besondere Befähigung in Arbeitsangelegenheiten haben und auf Grund ihrer früheren Tätigkeit, ihrer Ausbildung oder der Obliegenheiten, die sie in Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden ausgeübt haben, fähig sein, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Sie brauchen nicht Berufsrichter zu sein; die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungsgerichte müssen jedoch entsprechende juristische Befähigung haben*.[10]

Die Provinz- oder Landesarbeitsbehörden sollten nach einem Auswahlverfahren unter Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der obersten Provinz- oder Landesbehörde eine

7 Johannes FRERICHS/Martin FREY, Sozialpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik, München 1993, S. 54; Text des SMAD-Befehls Nr. 23 in: Die neue Arbeitsgerichtsbarkeit (= Sozialpolitik Heft 2, Schriftenreihe der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland), Berlin 1947, S. 9-12. Zum SMAD Befehl Nr. 23 und der darauf basierenden Verordnung über Arbeitsgerichte in der SBZ siehe auch Sandra SAWALL, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, Aachen 2007, S. 298-300.

8 Kontrollratsgesetz Nr. 21 „Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz" vom 30. März 1946, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 124-127, ber. S. 241, http://www.verfassungen.de/de/de45-49/krgesetz21.htm (Zugriff 9.3.2017).

9 Bekanntmachung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes vom 22. August 1946, Amtsblatt Schleswig-Holstein 1 (1946), S. 75.

10 Ob damit die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gemeint ist, ist unklar. FITTING schreibt, dass die Richter an Landesarbeitsgerichten ebenfalls nicht Berufsrichter zu sein brauchen (FITTING, Karl, Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 6. Dezember 1946 mit Erläuterungen, München 1947, S. 14), während DIETZ der Ansicht ist, dass die Richter an Landesarbeitsgerichten auch laut KRG 21 die Befähigung zum Richteramt im Sinne des GVG haben müssen (Rolf DIETZ/Arthur NIKISCH, Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar, München/Berlin 1954, S. 740).

Anwärterliste einreichen, nach der diese dann die Berufungen vornehmen sollte.[11]

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wurden auf drei Jahre bestellt, eine Wiederbestellung war zulässig. Eine Entfernung aus dem Amt durch die bestellende Behörde war nur möglich auf Empfehlung einer Disziplinarkammer, die aus sechs Arbeitsrichtern unter dem Vorsitz eines Vertreters der bestellenden Behörde gebildet wurde. Darüber hinaus hatte der Zonenbefehlshaber die uneingeschränkte Befugnis, Personal von Arbeitsgerichten abzusetzen oder einer Absetzung zuzustimmen (Art. VII).

Artikel X bestimmte, dass die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) von 1926 in ihrer ursprünglichen Fassung vorläufig weiter angewendet werden sollten, soweit KRG Nr. 21 dem nicht entgegenstand.

Das KRG Nr. 21 stellte so einerseits den Zustand von vor 1933 wieder her, kam aber andererseits in einigen Punkten (verwaltungsmäßige Zuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Arbeitsverwaltung, Selbständigkeit der Arbeitsgerichte auch in den höheren Instanzen, Bestellung der erstinstanzlichen Vorsitzenden auf Zeit und Möglichkeit der Bestellung von Nicht-Juristen) den gewerkschaftlichen Interessen stärker entgegen, die den justizrechtlichen Charakter der Arbeitsgerichtsbarkeit überwinden und stärker ihren sozialrechtlichen Charakter herausstellen wollten.[12]

Am 1. Oktober 1953 endete die Gültigkeit des KRG 21 durch Inkrafttreten des vom Bundestag beschlossenen Arbeitsgerichtsgesetzes. Versuche der Justizverwaltung, der juristischen Berufsorganisationen, der Arbeitgeberverbände und bestimmter politischer Gruppierungen, die oben genannten Abweichungen vom ArbGG 1926 im Gesetzgebungsverfahren rückgängig zu machen, waren zunächst erfolglos.[13] Inzwischen müssen aber auch die Berufsrichter an Arbeitsgerichten die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzen und in Schleswig-Holstein und den meisten anderen Bundesländern unterstehen die Arbeitsgerichte jetzt der Justizverwaltung.

Gemäß KRG Nr. 21 fand der Aufbau einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit auf der jeweiligen Provinzial- beziehungsweise Landesebene statt. Die Zonenbefehlshaber hatten zwar das Recht, Gerichte letzter Instanz als Ersatz für das nicht vorhandene Reichsarbeitsgericht zu bestimmen, faktisch gab es aber keine länderübergreifende Instanz in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

So hatte das Zentralamt für Arbeit der Britischen Zone in Lemgo zwar Vorarbeiten zur Errichtung eines Obersten Arbeitsgerichts der britischen Zone gefördert, diese wurden aber durch die Errichtung der Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Bizone) hinfällig. Das im Februar 1948 errich-

11 Die Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern war nicht formalisiert, erst nach Verabschiedung des Arbeitsgerichtgesetzes (Arb GG)von 1953 wurde gemäß §18 (2) ArbGG ein beratender Ausschuss aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Arbeitsgerichtsbarkeit gebildet, den die für die Einstellung zuständige Behörde, in Schleswig-Holstein seinerzeit das Sozialministerium, jetzt das Justizministerium, vor der Ernennung der Vorsitzenden anhören muss, dessen Votum aber nicht bindend ist.

12 Vgl. Wilhelm MAUS, Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung des Kontrollrats, in: Arbeitsrecht in Stichworten 1 (1947), S. 2-6, hier S. 2 f. Ähnlich Britta REHDER, Normenwandel und Justizreform. Das Beispiel der Arbeitsgerichtsbarkeit, in: WSI Mitteilungen 8 (2007), S. 448-454, hier S. 450 f. In einem Memorandum für die amerikanische Militärregierung verteidigte Dr. ENGLER, der zuständige Ministerialrat in Hessen, diese Abweichungen vom Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 auch mit dem Hinweis auf das Misstrauen der Arbeitnehmerschaft gegen die vom Nationalsozialismus besonders belastete Justiz. (Ministerialrat Dr. ENGLER, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz, undatiert, vermutlich Spätsommer 1946, in: Akten der amerikanischen Militärregierung in Hessen (OMGHE), Manpower Division, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (HStAD) Bestand Q 4 Nr. 8/90-3/11, https://digitalisate-he.arcinsys.de/hstad/q_4/8--90-3--11 (Zugriff am 21.2.2019)).

13 Vgl. dazu Christian SEEGERT, Formierung des Streikrechts. Arbeitsgerichtsbarkeit und Koalitionsrecht im Prozeß gesellschaftlicher Restauration 1946 bis 1955, Frankfurt 1985, S. 27-80; sowie Peter MARXEN, Die Entstehung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 1.10.1953 und die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts von 1954 bis 1963 zu Fragen der Geschäftlehre und des allgemeinen Schuldrechts des BGB, Diss. Kiel 2001, der die Diskussion sehr detailliert anhand der Protokolle und Unterlagen des Gesetzgebungsverfahrens zum Arbeitsgerichtsgesetz 1953 nachzeichnet.

tete Deutsche Obergericht für die Bizone hatte nur eine sehr eingeschränkte Zuständigkeit in arbeitsrechtlichen Fragen und ein Gesetzesvorschlag des Wirtschaftsrates, der mit der Errichtung einer bizonalen Verwaltung für Arbeit dieser auch die Schaffung eines Obersten Arbeitsgerichts zur Aufgabe machte, wurde von den Militärgouverneuren im Juli 1948 abgelehnt.[14] Daher fungierten die jährlichen Konferenzen der Präsidenten beziehungsweise Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte, bei denen auch die Fachpresse und einschlägige Rechtswissenschaftler anwesend waren, als die Institution, die bis zu Gründung des Bundesarbeitsgerichts einerseits die Grundlage für eine Rechtseinheit schuf und andererseits wichtige Impulse für die weitere Entwicklung des Arbeitsrechts gab.[15]

In den Ländern der Britischen Besatzungszone wie auch der Sowjetischen Besatzungszone galt das Kontrollratsgesetz als unmittelbares Recht, während die Länder in der Amerikanischen Besatzungszone (außer Bremen) und der Französischen Besatzungszone das Kontrollratsgesetz durch eigene Arbeitsgerichtsgesetze ergänzten, wobei die Arbeitsgerichtsgesetze von Bayern, Hessen und Württemberg-Baden auf einem gemeinsamen Entwurf des Länderrates der Amerikanischen Zone basierten.[16]

2. Institutioneller Wiederaufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein. Zuständige Landesarbeitsbehörde für die Verwaltung der Arbeitsgerichte im Sinne des KRG 21 war in Schleswig-Holstein zunächst das Landesarbeitsamt, das als eigenständige Behörde außerhalb der Landesverwaltung der zentralen Behörde für Arbeit in der Britischen Zone (ab November 1946 Zentralamt für Arbeit in Lemgo) beziehungsweise ab 1948 der Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes unterstand.[17] Das Landesverwaltungsamt für Inneres (Vorläufer des Innenministeriums bis zur Gründung des Landes Schleswig-Holstein) meldete schon im Juli 1946 dagegen Bedenken an: *Nach hiesiger Auffassung erscheint es im Gegensatz zur Ansicht des Präsidenten des Landesarbeitsamtes in Schleswig-Holstein erwünscht und zweckmäßig, die deutschen Arbeitsgerichte zum Zwecke der Verwaltung nicht dem Präsidenten des Landesarbeitsamts, sondern der Landesverwaltung und zwar in Anlehnung an das Amt für Volkswohlfahrt, das die Fragen des Arbeits- und Sozialrechts federführend bearbeitet, anzugliedern. Bei der Unterstellung der Arbeitsgerichte – auch nur zum Zweck der Verwaltung – unter den Präsidenten des Landesarbeitsamtes könnte nach außen nur zu leicht der Anschein erweckt werden, als wenn die richterliche Unabhängigkeit der in den genannten Gerichten tätigen Richter nicht voll gewahrt würde und sie auch bei ihrer richterlichen Tätigkeit Weisungen des Präsidenten des Landesarbeitsamtes entgegennehmen müssen.*“[18]

Am 1. August 1947 wechselte die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichte vom Landesarbeitsamt zum Ministerium für Wohl-

Folgende Seiten:
Abb. 1: Schreiben des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein an die Leiter der Arbeitsämter vom 23. Mai 1946 wegen Errichtung der Arbeitsgerichte (LASH Abt. 761 Nr. 21095)

14 Vgl. hierzu die zeitgenössischen Praktiker Karl FITTING, Die Revision in Arbeitssachen, in: Arbeitsblatt 1949, S. 129-132 und Herbert MONJAU, Vor der Errichtung eines Bundesarbeitsgerichts, in: Arbeitsblatt 1949, S. 215-217. Siehe auch Rudolf STREICH, Die Entwicklung des Arbeitsrechts in der amerikanischen Besatzungszone unter Berücksichtigung der Bizone, Diss. Gießen 1973, S. 51-53.

15 Marie Luise HILGER, Zur Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit, in: Recht der Arbeit, 34 (1981), S. 93-95, hier S. 94.

16 Vgl. FITTING, wie Anm. 10; Erich MOLITOR, Die Arbeitsgerichtsbarkeit in der französischen Besatzungszone, in: Der Betriebsberater 3 (1948), S. 575; A. SCHEERER, Arbeitsrechtliche Rundschau: II. Rheinland-Pfalz, in: Recht der Arbeit 2 (1949), S. 54-56, hier S. 55. Zu den Arbeitsgerichtsgesetzen in den drei Westzonen ebenfalls Rolf DIETZ, Das Arbeitsgerichtsverfahren, Frankfurt/M. 1948, S. 4 f.

17 LASH Abt. 580: Landesarbeitsamt, Geschichte, http://bestaendeuebersicht.schleswig-holstein.de/abteilung.asp?abt=580&nummer=209&kontrolle=J&titel=Reichs-%20und%20Bundesbeh%F6rden%20seit%201871 (Zugriff 5.2.2018).

18 LASH Abt. 761 Nr. 3966, Schreiben vom 10.7.1946.

1026 D

Der Präsident
des Landesarbeitsamts Schleswig-Holstein

Rendsburg, den 23. Mai 1946

- IIIa 30/336 E./Lu. -

Sofort!
(auch in Reinschrift)

1.) An die
Herren Leiter der
Arbeitsämter im (je 1 Stück)
Bezirk des
Landesarbeitsamts
Schleswig-Holstein.

gef. Mk. 23/5.46.

Betr.: Arbeitsgerichte.

Der Kontrollrat hat am 30.3.1946 ein Gesetz erlassen, das die Neuerrichtung von Arbeitsgerichten anordnet. Die Arbeitsgerichte unterstehen verwaltungsmässig den Präsidenten der Landesarbeitsämter. Da das Gesetz bereits am 4.4.1946 in Kraft getreten ist, müssen die erforderlichen Arbeiten zur Errichtung der Arbeitsgerichte mit großer Beschleunigung durchgeführt werden. Hierbei bedarf es der Mitarbeit der Arbeitsämter.
Zu den Aufgaben, die zunächst gelöst werden müssen, gehören:

1.) Abgrenzung der Arbeitsgerichtsbezirke und Bestimmung des Sitzes der Arbeitsgerichte.

2.) Beschaffung von Räumen für die Arbeitsgerichte.

3.) Einreichung von Vorschlägen für die Bestellung
a) der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und deren Stellvertreter,
b) von Beisitzern (Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Zur Lösung dieser Fragen haben Besprechungen mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden. ~~Beteiligt waren:~~

a) Seitens der Arbeitgeber

Direktor Pape, Kiel,
Direktor Friebel, Lübeck (Lubeca-Werke),
Direktor Köring, Itzehoe (Mechanische Netzfabrik),
Direktor Wagner, Rendsburg (Claus Rohwer),
Direktor Köster, Neumünster (Chr. Fr. Köster),
Direktor Klaus, Flensburg (Gebr. Klaus),
Direktor Chr. Ahrens (Holzhandlung, Kiel).

b) Seitens der Arbeitnehmer

Herr Diekmann, Kiel,
Herr Markert, Lübeck,
Herr Friebe, Elmshorn,
Herr Warnek, Ahrensburg,
Herr Beyreis, Flensburg,
Herr Kolmorgen, Neumünster,
Herr Schlüter, Heide.

Die Besprechungen haben folgendes ergeben:

Zu 1.) Die Bezirke der Arbeitsgerichte sollen denen der Arbeitsämter entsprechen und die Arbeitsgerichte sollen am Sitz der Arbeitsämter errichtet werden. Für Rendsburg soll jedoch ein besonderes Arbeitsgericht mit dem Bezirk des früheren Arbeitsamts Rendsburg gebildet werden.

Zu 3.) Es ist vorgesehen, folgende Kammern zu bilden:

a) Kammer für Angestellte,
b) " " Handwerker,
c) " " Landwirtschaft,
d) " " die übrigen Berufe.

-2-

Dementsprechend sind für jedes Arbeitsgericht folgende Vorschläge einzureichen:

a) Seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
je ein Arbeitsrichter und ein Stellvertreter.
Diese müssen nach ihrer früheren Tätigkeit, ihren Erfahrungen oder Aufgaben, die sie in Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen ausgeübt bezw. gewonnen haben, im Stande sein, das Amt des Arbeitsrichters oder dessen Stellvertreters auszuüben. Sie brauchen nicht Berufsrichter zu sein.

b) Von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern jeweils aus ihrem Kreise
je vier Beisitzer für jede der vorgenannten vier Kammern.
Arbeitsrichter und Beisitzer müssen anerkannt demokratisches Ansehen genießen. Die Frage der Besoldung der Arbeitsrichter ist noch offen.

Die vorgenannten Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind von mir gebeten worden, Vorschläge in dem vorbezeichneten Umfange alsbald herzugeben. Ich bitte jedoch die Leiter der Arbeitsämter, mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sofort Verbindung aufzunehmen und in geeigneter Form darauf hinzuwirken, daß die Vorschläge mir sobald wie nur irgend möglich vorgelegt werden. In den Bezirken, für die Vertreter bei den vorbereitenden Besprechungen nicht zugegen waren, muß der Leiter des Arbeitsamts ausserdem berufene Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die ihnen obliegenden Aufgaben unterrichten und sie auffordern, Vorschläge möglichst bald zu überreichen. Der Leiter des Arbeitsamts Neumünster überreicht die vorbezeichneten Aufgaben auch für das in Rendsburg zu bildende Arbeitsgericht.

Ich bitte Sie ferner, sich sofort um geeignete Räume für die Arbeitsgerichte zu bemühen. Dabei wird in erster Linie an Räume der Justizverwaltung zu denken sein, in denen die früheren Arbeitsgerichte untergebracht waren und die von der Justizverwaltung nicht benötigt werden. Als Mindestraumbedarf ist anzunehmen:

1 Sitzungsraum,
1 Beratungsraum,
1 Warteraum,
1 Richterzimmer,
1 Raum für die Geschäftsstelle.

Vorschläge, möglichst mit Lageplan und Skizze, aus der die Größe der einzelnen Räume und ihre Lage zueinander zu ersehen sind, bitte ich mir beschleunigt unter Angabe der näheren Bedingungen zu übersenden.

Die Militärregierung erwartet, daß die Arbeitsgerichte ihre Tätigkeit in Kürze aufnehmen können. Ich bitte daher, die erforderlichen Maßnahmen sofort in Angriff zu nehmen und mich über die Ergebnisse schriftlich und - soweit tunlich - fernmündlich auf dem Laufenden zu halten. Für Rückfragen steht mein Sachbearbeiter, Amtsrat E r l i n g , zur Verfügung.
Bei der Bedeutung der Angelegenheit erwarte ich, daß sich die Herren Leiter der Arbeitsämter persönlich einschalten und der Eilbedürftigkeit dadurch Rechnung tragen, daß sie mündlichen Verhandlungen - wenn möglich und notwendig an Ort und Stelle - den Vorzug vor schriftlichen Auseinandersetzungen geben.

2.) Wv. beim Sachbearbeiter.

1) Abges. am 23.5.46 Lehs.

Abb. 3 Kaserne 2 Kiel-Wik, Standort des Landesarbeitsgerichts 1947 bis 1950 (Arendt u. a. wie Anm. 3)

fahrt und Gesundheit (ab 1949 Sozialministerium),[19] seit 1. Mai 2006 ist auch in Schleswig-Holstein das Justizministerium für die Arbeitsgerichte zuständig.[20] Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Arbeitsgerichte waren aber von Anfang an von den Ländern oder Provinzen zu tragen und in deren Haushaltspläne aufzunehmen.[21]

Nach Inkrafttreten des KRG Nr. 21 begannen im April 1946 im Landesarbeitsamt die Vorbereitungen zur Errichtung von Arbeitsgerichten. Anfang Mai kamen die Präsidenten der Landesarbeitsämter der Britischen Zone zu einer Besprechung in Bad Oeynhausen zusammen, auf der auch über die Errichtung der Arbeitsgerichte gesprochen wurde,[22] und Ende Mai wurden die Leiter der Arbeitsämter in Schleswig-Holstein durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes informiert (Abb. 1). Die Bezirke der Arbeitsgerichte sollten denen der Arbeitsämter entsprechen, jedoch sollte für den Bezirk des ehemaligen Arbeitsamtes Rendsburg, der damals zum Arbeitsamt Neumünster gehörte, ein eigenes Arbeitsgericht in Rendsburg zuständig sein.[23] Somit wurden neben dem Landesarbeitsgericht die Arbeitsgerichte Ahrensburg (für den Arbeitsamtsbezirk Bad Oldesloe), Elmshorn, Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck, Neumünster, Rendsburg und Schleswig eingerichtet (Abb. 2).[24]

Die Unterbringung der Arbeitsgerichte bereitete große Schwierigkeiten. Die Militärregierung legte Wert darauf, dass die Eigenständigkeit der Arbeitsgerichte auch dadurch dokumentiert wurde, dass sie nicht in Räumen der ordentlichen Gerichtsbarkeit untergebracht waren. Wo wie zum Beispiel in Neumünster die Raumnot zu

19 ARENDT u. a., wie Anm. 3, S. 16.
20 http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/Themen/arbeitsgerichtsbarkeit.html#doc1267470bodyText5 (Zugriff 05.03.2018).
21 Schreiben des Präsidenten des Landesarbeitsamtes an das Amt für Inneres vom 21. Juni 1946, LASH 761 Nr. 3966.
22 Vermerk über die Besprechung der Präsidenten der Landesarbeitsämter vom 7. und 8. Mai 1946, LASH Abt. 761 Nr. 21095.
23 LASH Abt. 761 Nr. 21095, Schreiben an die Leiter der Arbeitsämter vom 23. Mai 1946.
24 Bekanntmachung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein vom 2.9.1946, in: Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1 (1946), S. 87, mit Auflistung der jeweiligen Kreise bzw. Gemeinden. Karte (Abb. 2) in LASH Abt.761 Nr. 21095.

einer solchen Lösung zwang, sollten alsbald geeignete Räume beschafft werden.[25] Die Unterbringung in Räumen der Arbeitsämter war ebenfalls nicht erwünscht, um die Unabhängigkeit der Arbeitsgerichte von der Arbeitsverwaltung deutlich zu machen.[26] Aufgrund der Raumnot wurde das Arbeitsgericht für den Bezirk Bad Oldesloe zunächst in Ahrensburg eingerichtet, es zog erst am 1. Mai 1948 nach Bad Oldesloe um, und auch das Landesarbeitsgericht war zunächst nicht in Kiel, sondern bis Mai 1947 in Rendsburg untergebracht. Die Raumsituation der Gerichte war meist sehr beengt, beim Landesarbeitsgericht mussten sogar noch 1949 an Sitzungstagen die nicht beteiligten Richter sowie die zur Ausbildung zugeteilten Referendare beziehungsweise Anwärter zu Hause arbeiten.[27]

Die Leiter der Arbeitsämter wurden aufgefordert, bei den örtlichen Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern darauf zu dringen, möglichst schnell dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Vorschläge für die Besetzung der Stellen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Beisitzer zu machen.[28] In seinem Schreiben an die Landesverwaltung schlug das Landesarbeitsamt allerdings vor, die Berufung stellvertretender Vorsitzender vorerst zurückzustellen, bis sich der Umfang der Geschäfte der einzelnen Arbeitsgerichte übersehen ließ.[29] Jedes Arbeitsgericht sollte mit einem Vorsitzenden besetzt werden, lediglich für das Landesarbeitsgericht waren von Anfang an zwei hauptamtliche Richter vorgesehen.[30] Der zuständige Vertreter der Militärregierung bekräftigte, dass entgegen § 18 (3) ArbGG 1926 nach KRG 21 Art. VI auch Gewerkschaftssekretäre und Syndici als Bewerber zuzulassen seien,

Abb. 4 Germania-Werft Kiel. Das Arbeitsgericht Kiel war von 1946 bis 1949 in den Geschäftsräumen Kiel-Gaarden, Germania-Werft, Werftstraße 189 untergebracht: vier Räume mit ca. 80 m² und „Toilettenbenutzung" (Stadtarchiv Kiel, 1.1 FotoSlg. 166)

25 LASH Abt. 761 Nr. 21095, Vermerk vom 26.7.1946.

26 Vgl. ARENDT u. a., wie Anm. 3, S. 26: Das Arbeitsgericht Elmshorn wurde trotz anfänglicher Bedenken in den Räumen des Arbeitsamtes untergebracht, weil keine anderen Räume zur Verfügung standen.

27 ARENDT u. a., wie Anm. 3, S. 16-26, dort auch weitere Details zur schwierigen Unterbringung der Arbeitsgerichte in der Aufbauphase.

28 LASH Abt. 761 Nr. 21095, Schreiben an die Leiter der Arbeitsämter vom 23.Mai 1946 (Abb.1).

29 LASH Abt. 761 Nr. 3966, Schreiben vom 21. Juni 1946.

30 Ebd.

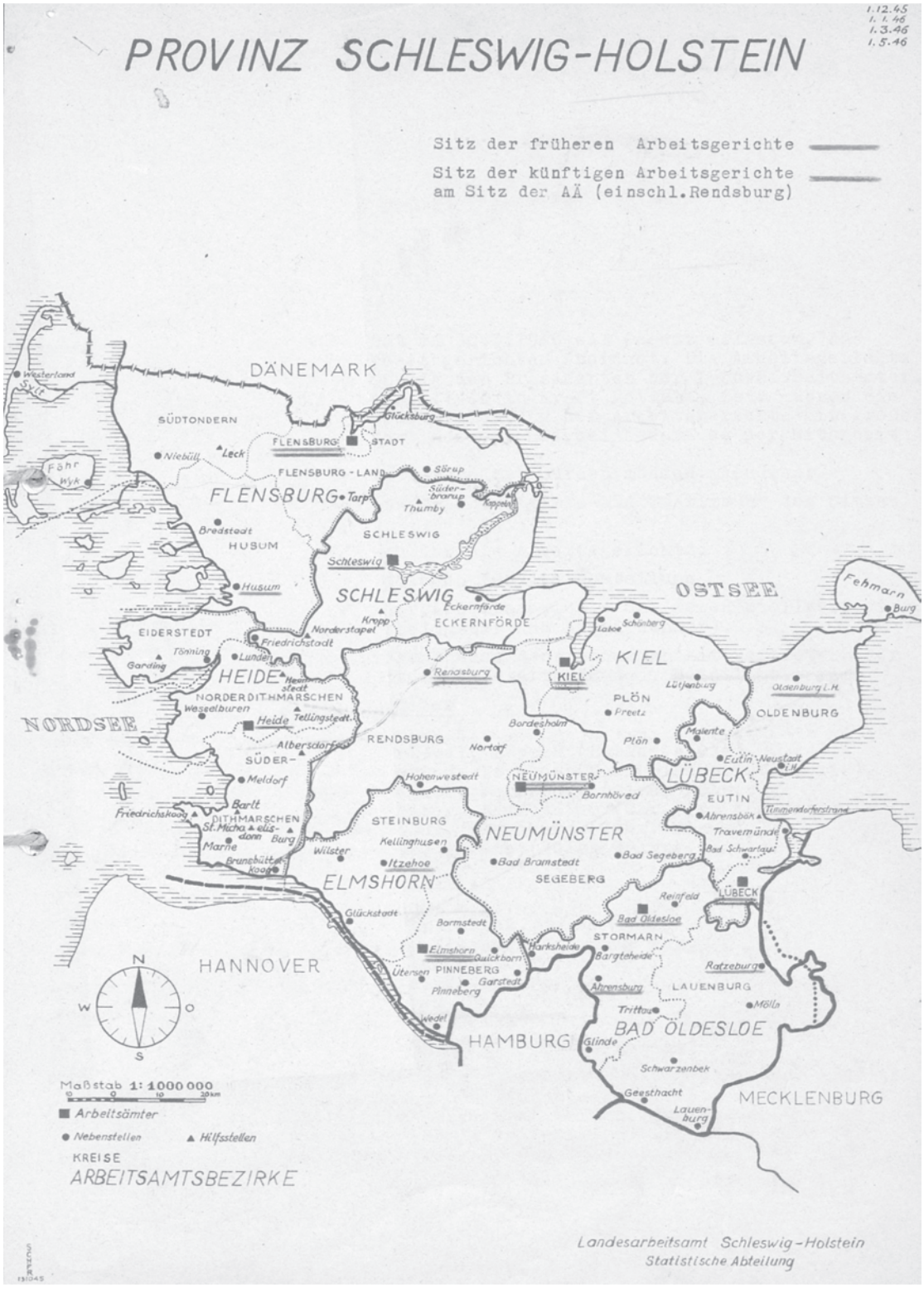
1.12.45
1.1.46
1.3.46
1.5.46
PROVINZ SCHLESWIG-HOLSTEIN
Sitz der früheren Arbeitsgerichte
Sitz der künftigen Arbeitsgerichte am Sitz der AÄ (einschl. Rendsburg)
DÄNEMARK
Westerland
Sylt
SÜDTONDERN
Glücksburg
FLENSBURG STADT
Niebüll
Leck
Föhr
Wyk
FLENSBURG-LAND
Sörup
FLENSBURG
Tarp
Süderbrarup
Thumby
Kappeln
Bredstedt
HUSUM
SCHLESWIG
Schleswig
Husum
SCHLESWIG
Eckernförde
Kropp
ECKERNFÖRDE
OSTSEE
Fehmarn
Burg
EIDERSTEDT
Friedrichstadt
Norderstapel
Tönning
Lunden
Garding
HEIDE
Heenstedt
Rendsburg
KIEL
KIEL
Laboe
Schönberg
Lütjenburg
Oldenburg i.H.
NORDERDITHMARSCHEN
Wesselburen
Heide
Tellingstedt
PLÖN
Preetz
OLDENBURG
NORDSEE
Bordesholm
Malente
Albersdorf
RENDSBURG
Nortorf
Plön
SÜDER-
Meldorf
Eutin
Neustadt i.H.
Hohenwestedt
NEUMÜNSTER
LÜBECK
Bornhöved
EUTIN
Barlt
Friedrichskoog
DITHMARSCHEN
St. Michaelisdonn
Burg
STEINBURG
Ahrensbök
Timmendorferstrand
Travemünde
Marne
Kellinghusen
NEUMÜNSTER
Bad Schwartau
Wilster
Itzehoe
Bad Bramstedt
Bad Segeberg
Brunsbüttelkoog
ELMSHORN
SEGEBERG
LÜBECK
Reinfeld
Glückstadt
Bad Oldesloe
Bormstedt
STORMARN
Elmshorn
Quickborn
Harksheide
Bargteheide
HANNOVER
Ütersen
PINNEBERG
Garstedt
Ratzeburg
Pinneberg
Ahrensburg
LAUENBURG
Trittau
Mölln
Wedel
BAD OLDESLOE
HAMBURG
Glinde
Schwarzenbek
Geesthacht
MECKLENBURG
Lauenburg
N
W
O
S
Maßstab 1:1000000
10 0 10 20 km
Arbeitsämter
Nebenstellen
Hilfsstellen
KREISE
ARBEITSAMTSBEZIRKE
Landesarbeitsamt Schleswig-Holstein
Statistische Abteilung

wichtig sei nur ausreichendes öffentliches Ansehen der Personen.[31] An jedem Arbeitsgericht sollten vier getrennte Kammern für Angestellte, Handwerker, Landwirtschaft und übrige Berufe gebildet werden, und Gewerkschaften und Arbeitgeber wurden aufgefordert, aus ihren Reihen ehrenamtliche Beisitzer für diese Fachkammern vorzuschlagen.[32]

Es war offensichtlich nicht einfach, in der Kürze der Zeit geeignete Vorsitzende zu finden. Ein für Lübeck vorgeschlagener Amtsgerichtsrat, der schon früher Arbeitsrichter war, wurde zwar von der Justiz (Präsident des OLG) dafür freigegeben, verzichtete aber auf das Amt,[33] mindestens zwei Kandidaten lehnte der Präsident des Landesarbeitsamtes aus fachlichen Gründen ab, einer fand nicht die Billigung des zuständigen Entnazifizierungsausschusses.[34] Der für das Landesarbeitsgericht vorgesehene Dr. Walter Mannzen zog ebenfalls seine Bewerbung zurück.[35] Bis auf den Vorsitz des Landesarbeitsgerichts wurden aber alle Stellen im August 1946 besetzt:

1. Landesarbeitsgericht	Gramm (ab November 1946), Dr. Bork (ab Mai 1947)
2. Arbeitsgericht Ahrensburg	Dr. Lobenberg
3. Arbeitsgericht Elmshorn	Giebner
4. Arbeitsgericht Flensburg	Dr. Richter
5. Arbeitsgericht Heide	Wenners
6. Arbeitsgericht Kiel	Ing. Dunkelmann
7. Arbeitsgericht Lübeck	Dr. F. Gelhaar
8. Arbeitsgericht Neumünster	Moritz
9. Arbeitsgericht Rendsburg	Dr. Behling
10. Arbeitsgericht Schleswig	Dr. Fuchs

Die feierliche Eröffnung der zehn für Schleswig-Holstein vorgesehenen Arbeitsgerichte fand am 23. August 1946 Kieler Rathaus statt.[36]

Während der ersten Amtsperiode bis 1949 gab es lediglich am Landesarbeitsgericht und an den Arbeitsgerichten Kiel und Lübeck personelle Veränderungen. Dr. Bork musste 1948 wegen falscher Angaben zu Mitgliedschaften in nationalsozialistischen Organisationen ausscheiden,[37] seine Stelle erhielt Dr. Borrmann, der spätere Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen. Der Vorsitzende Dunkelmann des Arbeitsgerichts Kiel schied aus unbekannten Gründen schon vor März 1948 aus seinem Amt aus, sein Nachfolger fand nicht die Billigung der Gewerkschaften, die Stelle wurde zum 2. März 1948 mit Assessor Speth besetzt.[38] Außerdem wurden 1948 zwei weitere Richter für Lübeck und Kiel ernannt (Dr. Krahl, Rüffer).

In der zweiten Amtsperiode bis 1952 änderte sich die Besetzung der Gerichte wenig. In Kiel, Lübeck und Flensburg und am Landesarbeitsgericht wurden zusätzliche Stellen geschaffen. Außerdem wurden mit Wirkung vom 10. Mai 1950 die Kreise Südtondern und Husum aus dem Bezirk des Arbeitsgerichts Flensburg und Eider-

Linke Seite:
Abb. 2: Karte der Arbeitsamtsbezirke und der Arbeitsgerichte in Schleswig-Holstein 1946. (LASH Abt. 761 Nr. 21095) Im Original rot unterstrichen: Sitz der früheren Arbeitsgerichte: Ahrensburg, Elmshorn, Flensburg, Husum, Itzehoe, Kiel, Lübeck, Neumünster, Oldenburg, Ratzeburg, Rendsburg. Im Original blau unterstrichen: Sitz der künftigen Arbeitsgerichte: Elmshorn, Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck, Neumünster, Bad Oldesloe, Rendsburg, Schleswig

31 LASH Abt. 761 Nr. 21095, Schreiben der Militärregierung für Schleswig-Holstein vom 23. Mai 1946.

32 LASH Abt. 761 Nr. 21095, Schreiben an die Leiter der Arbeitsämter vom 23.5.1946.

33 LASH Abt. 761 Nr. 21095, Vermerk vom 5. August 1946.

34 LASH Abt. 761 Nr. 21095, undatierter Vermerk, Juli 1946.

35 LASH Abt. 761 Nr. 3966, Vermerk über Besprechung am 18.11.1946. Mannzen hatte sich vor 1933 in republikanischen und sozialistischen Gruppen engagiert. Er war später als Amtsgerichtsrat tätig.

36 Bericht der Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung vom 24. August 1946, Abb. 5.

37 LASH Abt. 611 Nr. 2117, Vermerk vom 30. Juni 1948.

38 LASH Abt. 761 Nr. 1162, Bl. 17. Wann und warum Dunkelmann ausschied, konnte nicht ermittelt werden. Auch über seine weitere Berufslaufbahn ist nichts bekannt.

Wieder Arbeitsgerichte in Schleswig-Holstein

Die Arbeitsgerichte, die in Deutschland 1926 geschaffen und von den Nationalsozialisten 1933 wieder aufgelöst wurden, sollen gemäß der Verordnung Nr. 21 des Kontrollrates in Berlin wieder eingesetzt werden. In Kiel fand im Rathaus am gestrigen Freitag die feierliche Eröffnung der zehn für Schleswig-Holstein vorgesehenen Arbeitsgerichte statt.

Nach einer Begrüßungsansprache durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Zabel, dem die Gerichte unterstellt werden, nahm der Zivilbeauftragte für Schleswig-Holstein Marschall H. C. Champion de Crespigny das Wort zur Charakterisierung der Arbeitsgerichte, deren Wiedereinrichtung er als einen Weg zur Wiederherstellung der Rechte und Sicherung des einzelnen Bürgers bezeichnete.

Der Dezernent der Militärregierung für Arbeitsrecht und Sozialfürsorge Mr. W. G. Parsonson skizzierte die Arbeitsgerichte als einen Eckpfeiler zur Errichtung einer friedlichen deutschen Wirtschaft, deren Grundlage der Aufbau der demokratischen Selbstverwaltung sei, und hob innerhalb dieses Rahmens die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung hervor.

Vorsitzender des Arbeitsgerichtes Kiel ist Herr Hans Dunkelmann.

Abb. 5 Bericht der Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung vom 24.8.1946, S. 5, über die feierliche Eröffnung der Arbeitsgerichte in Kiel

stedt aus dem Bezirk des Arbeitsgerichts Heide dem neu errichteten Arbeitsgericht Husum zugeordnet, und Arbeitsgerichtsrat Speth dorthin versetzt.[39] Die nächste wichtige Veränderung war die per Gesetz vom 24. April 1956 erfolgte Neueinteilung der Bezirke der Arbeitsgerichte, durch die das Arbeitsgericht Schleswig aufgelöst wurde.[40]

Unklar war der rechtliche Status der Vorsitzenden, was insofern von Bedeutung war, als dadurch die Unabhängigkeit der Richter tangiert wurde. Im KRG 21 gab es dazu keine eindeutige Regelung und das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) von 1926 war insofern nicht anwendbar, als dort nach §18 in der Regel Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit für eine bestimmte Zeit als Arbeitsrichter bestellt wurden. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter in der Britischen Zone waren sich einig, dass die Vorsitzenden im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollten, das Innenministerium in Schleswig-Holstein war dagegen der Auffassung, dass die Vorsitzenden als Beamte auf Zeit eingestellt werden müssten.[41] Offensichtlich erfolgte keine einheitliche Regelung für die gesamte Britische Zone. Während die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte in Niedersachsen im Februar 1947 rückwirkend Dienstverträge als Angestellte nach der Tarifordnung für Angestellte Gruppe III (TO.A III) erhielten und im Oktober1952 zu Arbeitsgerichtsräten und Beamten auf Lebenszeit ernannt wurden,[42] zog sich die Klärung der Statusfrage in Schleswig-Holstein bis Anfang 1949 hin. Erst im Februar 1949 wurden die Richter, soweit sie sich nicht mehr in der Probezeit befanden und keine Bedenken bezüglich ihrer fachlichen Bewährung bestanden, rückwirkend ab dem Beginn ihrer Tätigkeit für drei Jahre zu Arbeitsgerichtsräten mit der Eigenschaft eines Beamten auf Zeit ernannt.[43]

Zwei Richter, die aus politischen Gründen 1933 entlassen beziehungsweise während der NS-Zeit nicht zum Referendardienst zugelassen wurden, wurden schon 1949 und 1951 aufgrund entsprechender Feststellungsbescheide in Wiedergutmachungsverfahren zu Be-

39 Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1950, S. 208, LASH Abt. 761 Nr. 1162.

40 Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H.) 1956, S. 77.

41 LASH Abt. 761 Nr. 3966, Vermerk über Referentenbesprechung vom 18.11.1946.

42 Vgl. dazu Werner KIND-KRÜGER, Der institutionelle und personelle Wiederaufbau der niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 89 (2017), S. 147-190, hier S. 162-164.

43 Behändigungscheine über die Aushändigung der Urkunden im Februar 1949 finden sich in LASH Abt. 761 Nr. 1050 und 1029. Eine Liste der vorgesehenen Ernennungen und der Zuordnung zu Planstellen vom 23.9.1948 findet sich in der Personalakte Borrmann, Niedersächsisches Landesarchiv Standort Hannover (NLA HA) Nds. 300 Acc. 2008/100 Nr. 7, Bl. 32.

amten auf Lebenszeit ernannt.[44] Der Leiter des Landesarbeitsgerichts, Gramm, wurde von September 1949 bis Oktober 1950 ins Ministerium abgeordnet und leitete dort als Regierungsdirektor die Hauptabteilung Arbeit, er wurde im Oktober 1949 ebenfalls zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.[45]

Nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) von 1953 sollten die übrigen Richter bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 115 Abs. 1 ArbGG in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Damit hätten bis auf zwei erst 1953 eingestellte Assessoren alle vorhandenen Vorsitzenden, soweit noch nicht geschehen, als Richter auf Lebenszeit bestellt werden sollen, was dann auch bei den Juristen unter den Richtern außer im Fall des Flensburger Vorsitzenden Dr. Richter Anfang 1954 geschah.[46] Von den vier Nicht-Juristen wurden drei Richter (Giebner, Moritz und Rüffer) trotz langjähriger Beschäftigung (neun beziehungsweise sieben Jahre) nicht als Beamte auf Lebenszeit berufen, sondern nach Ablauf ihrer Amtsperiode wegen angeblich mangelnder Bewährung in den Ruhestand versetzt. Die Arbeitgeber hatten sich in diesen Fällen gegen eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgesprochen, während sie im Fall Wenners einer Übernahme mit Bedenken zugestimmt hatten.[47] In den Begründungen des Ministeriums für die Nicht-Übernahme dieser Richter in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden Mängel aus früheren Bewährungsberichten als Beleg für mangelnde Bewährung herangezogen und außerdem intern behauptet, dass für die Entscheidung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit strengere Maßstäbe gelten müssten als für die vorangegangenen Berufungen auf Zeit.[48] Es ist jedoch zu vermuten, dass die konservative, mit ehemaligen Nationalsozialisten durchsetzte Landesregierung und Ministerialbürokratie 1955 die Nicht-Verbeamtung auf Lebenszeit auch als willkommene Möglichkeit sah, sich von gewerkschaftlich und sozialdemokratisch geprägten Richtern zu trennen, die in der Zeit des Nationalsozialismus erhebliche berufliche Nachteile hinnehmen müssen. Angesichts der Praxis der nationalsozialistischen Justiz muss es wie Hohn klingen, wenn der zuständige Leiter der Abteilung Arbeit im Sozialministerium, Dr. Timm, der während des Krieges als Ministerialdirigent im Reichsarbeitsministerium das „Europaamt" leitete und für den Arbeitseinsatz der „Fremdarbeiter" zuständig war,[49] in einem Schreiben an die Allgemeine Abteilung in Bezug auf die Genannten schreibt: *Das Fehlen jeglicher Vorbildung überhaupt und die Tatsache, daß die Richter infolge ihrer mangelnden Ausbildung nie Gelegenheit hatten, in die ethische Haltung des Richterberufes eingeführt zu werden, muß allein schon als wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme als Richter auf Lebenszeit angesehen werden*.[50] Die drei Richter legten zwar beim Ministerpräsidenten Einspruch gegen ihre Nicht-Übernahme ein, verzichteten aber nach der Ablehnung ihrer Einsprüche auf Klagen. Schon bei der Beratung des Kabinetts über die Frage der Übernahme der Nicht-Juristen als Arbeitsrichter im April 1955 hatte die Landesregierung

44 LASH Abt. 761 Nr. 1029 und LASH Abt. 761 Nr. 892.

45 LASH Abt.761 Nr. 1060.

46 Zu Richter siehe „Ergänzende Anmerkungen …" am Schluss des Aufsatzes, sowie detailliert Thomas PUSCH, Politisches Exil als Migrationsgeschichte. Schleswig-Holsteiner EmigrantInnen und das skandinavische Exil 1933-1960, Diss. Flensburg 2003, S. 444-458, online: https://www.zhb-flensburg.de/?id=16381 (Zugriff 22.2.2018).

47 LASH Abt. 761 Nr. 1145, Bl. 73.

48 LASH Abt. 761 Nr. 1145, Vermerk Dr. Timm vom 3. März 1955.

49 Klaus-Detlev GODAU-SCHÜTTKE, Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben, Baden-Baden 1998, S. 126f.

50 LASH Abt. 761 Nr. 1145, Vermerk vom 3. März 1955.

51 Ebd., Bl. 73, auszugsweise Abschrift aus der Niederschrift Nr. 28 über die 28. Sitzung der Landesregierung am 5. April 1955.

52 Vgl. Schreiben des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Arbeitgeberverbände vom 19. Februar 1949 an Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Abt. Arbeit und Sozialversicherung betr. Bestellung von Arbeitsgerichtvorsitzenden in Schleswig-Holstein (Personalakte Gäde des Innenministeriums SH, Bl. 5, Hauptstaatsarchiv [HStA] Stuttgart EA4/153 Nr. 143).

53 So DGB Neumünster am 23. September 1949 an das Sozialministerium (LASH Abt. 761 Nr. 1109).

54 § 88 Deutsches Richtergesetz vom 8. September 1961, BGBl. 1961 Teil I, S. 1678.

55 Vgl. KIND-KRÜGER, wie Anm. 42, S. 166f.

56 Vgl. „Ausbildung für die Laufbahn von Arbeitsgerichtsvorsitzenden" in: Der Betriebsberater 4 (1949), S. 333. Text der „Richtlinien für die Ausbildung von Anwärtern für die Laufbahn der Arbeitsgerichtsvorsitzenden" vom 21. Januar 1949 und einer entsprechenden Prüfungsordnung vom 26. Juli 1950 in: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abt. Rheinland (LAV NRW R) NW 506 Nr. 29.

57 Nach § 18 (1) ArbGG sollten die Richter von der obersten Arbeitsbehörde (Sozialministerium) nach Beratung in einem Ausschuss, in dem Arbeitgeber und Gewerkschaften vertreten waren, im Benehmen mit dem Justizminister bestellt werden. Die Entscheidungsgewalt lag also beim Sozialminister, wovon er im Falle der Nichtverbeamtung von Giebler, Moritz, Richter und Rüffer auch Gebrauch machte. In einem anderen Fall gelang es jedoch dem Justizminister Dr. Leverenz, gegen den Widerstand der Fachabteilung im Sozialministerium und der Sozialpartner die Ernennung des Amtsgerichtsrats Berg, der in den dreißiger Jahren am Berliner Arbeitsgericht tätig war, als Richter am Landesarbeitsgericht durchzusetzen. Gründe, warum Leverenz sich vehement für Berg einsetzte und damit schließlich nach dem Ministerwechsel von Asbach zu Ohnesorge auch Erfolg hatte, sind aus den Akten leider nicht zu erkennen. Vgl. zu der Angelegenheit LASH Abtl. 761 Nr. 1162, 1163, 903, 904 und 20942.

58 Es handelt sich hierbei um Enno Rust, Amtszeit von 1957-1985, Dr. Uwe Harder (1923-2016) biographische Daten unter https://www.spd-geschichtswerkstatt.de /wiki/Uwe_Harder (Zugriff 12.3.2018), Amtszeit 1958-1962, und Dr. Dr. Wolfram Zitscher (1924-2013), den späteren Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, Amtszeit 1958-1989. Angaben über die Amtszeiten nach ARENDT u. a., wie Anm. 3, S. 85f. Nur von Harder liegt eine Personalakte vor: LASH Abt. 761 Nr.1072.

grundsätzlich festgestellt, *dass zu Arbeitsrichtern nur Persönlichkeiten mit der Befähigung zum Richteramt ernannt werden sollen*.[51] Damit wurde die Position der Arbeitgeber übernommen, die nur im besonderen Einzelfall die Berufung von Nicht-Volljuristen befürworteten,[52] und den Bestrebungen der Gewerkschaften, die ein Interesse daran hatten, dass die Arbeitsgerichte Laiengerichte blieben und die sich deshalb immer wieder für die Wiederbestellung der Nicht-Juristen unter den Arbeitsrichtern eingesetzt hatten,[53] eine Absage erteilt. Von der Möglichkeit nach § 18 Abs. 3 ArbGG, Personen, die nicht die Befähigung zum Richteramt besaßen, zu Vorsitzenden an Arbeitsgerichten zu ernennen, wurde somit in Schleswig-Holstein schon lange vor Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes von 1961, das auch für die Vorsitzenden an Arbeitsgerichten zwingend die Befähigung zum Richteramt vorsieht,[54] kein Gebrauch mehr gemacht – eine Entwicklung, die auch für die anderen norddeutschen Bundesländer belegt ist.[55] Der laut Richtlinien des Sozialministeriums vom Januar 1949 mögliche zweijährige Vorbereitungsdienst für die Laufbahn eines Arbeitsgerichtsvorsitzenden für Anwärter, die nicht aus dem richterlichen Beruf hervorgegangen waren,[56] wurde offensichtlich nicht in die Praxis umgesetzt.

Ab 1953 wurden zwar zunehmend Juristen eingestellt, die ihre Ausbildung nach dem Krieg abgeschlossen hatten, aber bis 1958 wurden noch vier Richter (Pecher, Weise, Schmidt und Berg) in die Arbeitsgerichtsbarkeit übernommen, die schon vor dem Krieg in der Justiz tätig gewesenwaren.

Auch nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1953 war weiterhin der Sozialminister für die Arbeitsgerichte zuständig. Allerdings musste er in verschiedenen Einzelfragen im Einvernehmen oder Benehmen mit dem Justizminister handeln.[57]

3. Biographischer Hintergrund der hauptamtlichen Richter. Von 1946 bis 1958 wurden dreißig hauptamtliche Arbeitsrichter dauerhaft bestellt, hinzukommt eine geringe Zahl an Personen, die für kurze Zeit als Hilfsrichter an Arbeitsgerichten tätig waren, aber nicht auf eine Planstelle übernommen wurden und deshalb in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt werden. Drei 1957 und 1958 eingestellte Assessoren wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, weil sie aufgrund ihres Alters (Geburtsjahrgänge 1920 und jünger) ihre Ausbildung erst nach dem Krieg abgelegt haben,[58] so dass die Untersuchungsgruppe 27 Personen umfasst. Aus heutiger Sicht

fällt auf, dass unter den Eingestellten keine Frau war. Die erste Arbeitsrichterin, Dr. Hannemarie Kühler, wurde in Schleswig-Holstein erst 1966 ernannt.[59]

Zu 24 der 27 Richter konnten Personalakten eingesehen werden, in den übrigen drei Fällen konnten biographische Angaben aus Sachakten und anderen Quellen erschlossen werden. Die Entnazifizierungsakten konnten von 23 Arbeitsrichtern ermittelt und ausgewertet werden.[60] In einigen Fällen wurden auch Unterlagen im Bundesarchiv und anderen Landesarchiven ermittelt und für die Untersuchung herangezogen.

a) Räumliche Herkunft. Die Mehrheit der Richter stammte ursprünglich nicht aus Schleswig-Holstein oder Hamburg, sondern ist erst mit Kriegsende oder später zugewandert. Acht Richter stammten aus Schleswig-Holstein oder waren vor 1945 dort ansässig, das betraf bis auf einen alle Nichtjuristen, wobei einer zeitweise im Rheinland tätig gewesen war. Von den vier Juristen war nur einer vor 1945 auf Lebenszeit bestellter Richter in Schleswig-Holstein (Gäde),[61] einer (Schmidt) war nach seiner Zeit als Gerichtsassessor in Schleswig-Holstein 1940 zum Landgerichtsrat in Hamburg ernannt worden, hatte diese Stelle aber kriegsbedingt erst nach dem Krieg angetreten.[62] Einer (Gramm) hatte vor dem Krieg zwar als Gerichtsassessor in Schleswig-Holstein gearbeitet, war aber aus politischen Gründen nicht endgültig in den Reichsjustizdienst übernommen worden.[63] Der vierte Jurist (Roeper) hat seine juristische Ausbildung erst nach dem Krieg absolviert.

Von den übrigen neunzehn Richtern waren vorher sieben in den deutschen Ostgebieten beziehungsweise Memelland und Danzig tätig gewesen, fünf in Berlin, Brandenburg und Sachsen. Sechs Richter hatten vor dem Krieg aufgrund der politischen Verhältnisse oder ihres Alters keine feste Stellung, einer hatte seine Stelle als Stadtrat in Königsberg 1933 aus politischen Gründen verloren.

Der Neuaufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnete offenbar jenen Juristen eine Berufsmöglichkeit, die ihre alte Stelle aufgrund der Kriegsumstände verloren hatten oder aus anderen Gründen vor 1945 nicht in Schleswig-Holstein im Staatsdienst tätig waren. Zwei Juristen wechselten von zeitlich befristeten Stellen als Hilfsrichter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit in die Arbeitsgerichtsbarkeit (Krahl, Tetzlaff). Zwei Juristen, denen es als Nicht-Schleswig-Holsteiner gelungen war, eine Stelle als Amtsgerichtsrat zu erhalten, wechselten auf Beförderungsstellen am Landesarbeitsgericht (Berg, Pecher), zwei weitere hatten vorher eine vergleichbare Stelle bei der Oberfinanzdirektion Kiel beziehungsweise im Justizdienst des Landes Berlin (Schmidt, H. Gelhaar).

b) Alter bei der Einstellung. Das Durchschnittsalter der elf 1946 und 1947 eingestellten Richter betrug 49 Jahre, einer war schon 59, die meisten waren zwischen 46 und 54 Jahre alt, nur zwei waren unter 45, der jüngste war erstaunlicherweise der Präsident des Landesarbeitsgerichts Gramm. Von den acht in den Jahren 1948 und 1949

Abb. 6 Hans-Jochen Gramm, 1. Präsident des Landesarbeitsgerichts 1946-1973 (Arendt wie Anm. 3, Archiv des Landesarbeitsgerichts)

59 ARENDT u. a, wie Anm. 3, S. 85.

60 Ob und wo Herbert Gelhaar entnazifiziert wurde, konnte nicht ermittelt werden. Für Berg, Moritz und Speth ergeben sich zwar aus den Akten Hinweise, dass sie in Schleswig-Holstein entnazifiziert wurden, die Akten sind aber im Landesarchiv nicht auffindbar.

61 Seine Planstelle am Landgericht Kiel war allerdings vermutlich anderweitig besetzt worden, da er ab 1939 ins Sudetenland (Landgericht Trautenau) und dann ins Protektorat Böhmen und Mähren (Landgericht Brünn) abgeordnet bzw. versetzt wurde (LASH Abt. 460.19 Nr. 1843). Siehe „Ergänzende Anmerkungen…"

62 Er schied 1947 auf eigenen Antrag aus dem hamburgischen Justizdienst aus, um promovieren zu können und dann im Versicherungswesen zu arbeiten. Diese Pläne haben sich aber zerschlagen (LASH Abt. 786 Nr. 1600, Bl.1).

63 LASH Abt. 761 Nr. 1061, Personalbogen des Reichsjustizministeriums (RJM). Siehe „Ergänzende Anmerkungen …".

eingestellten Richtern waren zwei jünger als 40, fünf waren 41 bis 50 Jahre alt, einer schon 53; das Durchschnittsalter bei der Einstellung betrug 44 Jahre. Die acht in den Jahren 1953 bis 1958 eingestellten Richter waren im Schnitt ebenfalls fast 44 Jahre alt, vier waren jünger als 40, zwei waren 48 und 50, aber auch noch zwei über 50. Das relativ hohe Einstellungsalter dürfte durch die besonderen Bedingungen der Nachkriegszeit bedingt sein, denn neben den berufserfahrenen Richtern waren auch die Nachwuchsrichter, die unmittelbar nach der Ausbildung oder relativ kurz danach eingestellt wurden, durch Kriegsdienst, Gefangenschaft und politische Benachteiligung während des Nationalsozialismus bei der Einstellung schon Mitte oder Ende 30.

c) Schul- und Berufsausbildung. 20 der 27 Richter hatten nach dem Abitur ein Jurastudium begonnen und ihre Ausbildung – zum Teil nach kriegsbedingter Unterbrechung – mit der Zweiten Staatsprüfung und teilweise parallel mit einer Promotion abgeschlossen, waren also Volljuristen. Zwei von ihnen hatten vor Beginn des Jurastudiums eine kaufmännische Ausbildung zum Kaufmannsgehilfen beziehungsweise Diplom-Kaufmann absolviert (Roeper, Berger). Zwei weitere Juristen (Lobenberg und Richter) hatten als Studienabschluss lediglich die Promotion, wobei Richter sein Abitur erst nach Volksschule, Handelsschule, Ausbildung und Berufstätigkeit als kaufmännischer Angestellter extern abgelegt hatte. Von den elf Dissertationen behandeln sechs zivilrechtliche Themen, drei strafrechtliche Themen (davon eine die Neugestaltung des kriegsstrafrechtlichen Verfahrens), eine Dissertation befasst sich mit einem Thema aus dem Wirtschaftsrecht. In einem Fall konnte das Thema der Dissertation nicht ermittelt werden. Soweit bekannt beschäftigte sich keine der Dissertationen mit einem arbeitsrechtlichen Thema. Ein 1955 eingestellter Assessor gab zwar an, als Doktorand über ein arbeits- und verfassungsrechtliches Thema zu arbeiten, hat die Dissertation aber dann offensichtlich nicht abgeschlossen.[64]

Vier Richter (Dunkelmann, Giebner, Moritz und Rüffer) hatten nach dem Besuch der Volksschule eine Berufsausbildung als Schlosser und Maschinenbauer, Tischler, Bürogehilfe[65] und Tuchmacher begonnen. Ein weiterer (Wenners) hat mit Obersekunda-Reife von 1917 bis 1928 als Büroangestellter gearbeitet, danach war er in verschiedenen Arbeitsämtern beschäftigt und legte die zweite Prüfung für Angestellte bei der Reichsanstalt für Arbeit sowie während des Krieges die Prüfung für Offiziere im Truppensonderdienst an der Heeresverwaltungsschule München ab.[66] Dunkelmann hat neben seiner Berufsausbildung vier Jahre lang die technische Abendschule besucht und dann zwei Jahre an der Maschinenbauschule Hamburg studiert.[67] Giebner gab an, sich in Abendkursen der Hamburger Volkshochschule im Bürgerlichen Recht, Arbeitsrecht, Arbeitsschutzgesetz, Sozialversicherungen, Betriebs- und Wirtschaftslehre weitergebildet zu haben.[68]

Rüffer hat 1928/29 mit Förderung durch die Gewerkschaft ein Jahr an der Akademie der Arbeit in Frankfurt studiert und 1936 bis

64 LASH Abt.786 Nr. 6753. In Arbeit und Recht 10 (1962), S. 120 wird er als „Arbeitsgerichtsrat Eberhard Preuß (Elmshorn)" tituliert.

65 Ob Moritz, der als Tätigkeit nach der Volksschule Bürogehilfe angibt, tatsächlich eine Lehre gemacht hat, geht aus den Unterlagen nicht hervor. LASH Abt.761, Nr. 1108.

66 LASH Abt. 761 Nr. 1215.

67 LASH Abt. 460 Nr. 4216, Lebenslauf vom 3. Juni 1946.

68 LASH Abt. 761 Nr. 1046.

1938 in Köln als Hörer an der Verwaltungsakademie ein Diplom erworben.[69] Bis auf Rüffer, der 1948 berufen wurde, wurden alle Richter ohne zweites juristisches Staatsexamen im August 1946 eingestellt. Dies könnte auf einen zurückgehenden Einfluss der Gewerkschaften im Auswahlverfahren hindeuten, mag aber auch darauf zurückzuführen sein, dass die 1946 berufenen Nichtjuristen zumTeil offensichtlich Schwierigkeiten hatten, den Anforderungen des Richterberufes zu entsprechen.

d) Berufstätigkeit vor der Einstellung. Alle elf in den Jahren 1946 und 1947 eingestellten Richter waren schon vor ihrer Einstellung beruflich tätig gewesen. Giebner war Tischler, langjähriger Betriebsrat und von 1929 bis 1933 als Gewerkschaftsfunktionär für Arbeitsrecht zuständig. Er schlug sich danach als selbständiger Lebensmittelkaufmann durch und fand nach dem Krieg eine Stelle beim Arbeitsamt.[70] Dunkelmann war Ingenieur und Abteilungsleiter bei der Germania-Werft, nach dem Krieg wurde er dort Personalchef.[71] Wenners hatte zunächst bei der Stadt Kiel, der Post und verschiedenen Firmen Bürotätigkeiten ausgeübt, bevor er 1929 zur Arbeitsverwaltung wechselte. Nach dem Krieg arbeitete er zuletzt als Oberinspektor beim Arbeitsamt Heide.[72] Moritz war vor 1945 lange Jahre beim Arbeitsamt beziehungsweise Landesarbeitsamt Danzig beschäftigt. Nach dem Krieg war er von September 1945 bis Juni 1946 Volksrichter/Amtsgerichtsrat in Neubuckow/Mecklenburg.[73]

Zwei Richter (Lobenberg und Richter) waren promovierte Juris ten ohne Zweite Staatsprüfung. Lobenberg hatte nach seinem Studium zunächst in der Versicherungswirtschaft gearbeitet, danach von 1939 bis 1945 als leitender Angestellter einer Firma in Berlin. Nach 1945 schlug er sich als selbständiger Wirtschaftsberater durch.[74] Richter hatte vor seinem Externen-Abitur und Jurastudium verschiedene kaufmännische Tätigkeiten ausgeübt. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten tauchte er unter und floh über die Tschechoslowakei nach Dänemark. Dort war er publizistisch tätig, 1940 wurde er von den deutschen Besetzern verhaftet und kam ins Konzentrationslager Sachsenhausen, wo er nach eigenen Angaben die Finanzbuchhaltung einer SS-Firma leitete. Nach dem Krieg war er bei der Stadt Flensburg als Abteilungsleiter für die Betreuung von Staatenlosen (displaced persons) und ehemaligen KZ-Häftlingen zuständig.[75]

Von den fünf 1946 eingestellten Volljuristen (Behling, Fuchs, F. Gelhaar, Bork und Gramm) war nur Amtsgerichtsrat Behling schon vor dem Krieg als Richter fest angestellt. Fuchs und F. Gelhaar waren Verwaltungsjuristen, Fuchs als Stadtrat in Königsberg, wo er 1933 entlassen wurde,[76] F. Gelhaar als Leiter des Oberversicherungsamtes in Memel. Nach dem Anschluss des Memellandes war er als Regierungsdirektor außerdem stellvertretender Regierungspräsident.[77] Fuchs war nach dem Krieg beim Arbeitsamt Schleswig beschäftigt, F. Gelhaar war arbeitslos. Bork war bis 1945 Rechtsanwalt und Notar in Königsberg, seine berufliche Tätigkeit nach dem Krieg ist unbekannt, vermutlich war er arbeitslos.[78]

69 LASH Abt. 761 Nr. 1145.
70 LASH Abt. 761 Nr. 1046 und Nr. 1047.
71 LASH Abt. 460 Nr. 4216.
72 LASH Abt. 761 Nr. 1213.
73 LASH Abt. 761 Nr. 1108.
74 LASH Abt. 761 Nr. 1104.
75 LASH Abt. 761 Nr. 1147, vgl. zu Richter auch Thomas PUSCH, wie Anm. 46, S. 441, sowie „Ergänzende Anmerkungen …".
76 LASH Abt. 761 Nr. 1029.
77 LASH Abt. 761 Nr. 1050.
78 LASH Abt. 611 Nr. 2117.

Gramm war zwar nach seiner zweiten Staatsprüfung 1934 zum Gerichtsassessor ernannt worden, wurde aber 1939 vom Reichsjustizministerium nicht als Anwärter für den Richterdienst übernommen. Nach dem Krieg wurde er im März 1946 Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Kiel.[79]

In den Jahren 1948 und 1949 wurden acht Richter neu eingestellt: Rüffer, Borrmann, Speth, Krahl, Behrens, Gäde, Ginzel und Tetzlaff. Rüffer, ein gelernter Tuchmacher, war von 1929 bis 1933 Geschäftsführer des Bezirkskartells der christlichen Gewerkschaften Düren. Während der NS-Zeit arbeitete er in der Heeresverwaltung, zuletzt als Zahlmeister, und kam erst 1948 aus sowjetischer Gefangenschaft zurück. Alle anderen waren Volljuristen, vier von ihnen (Gäde, Ginzel, Krahl und Tetzlaff) hatten bereits längere Zeit als Landgerichtsdirektor beziehungsweise Amtsgerichtsräte amtiert. Tetzlaff war während des Krieges Oberstabsrichter, Krahl Oberstabsintendant (höherer Verwaltungsbeamter bei der Wehrmacht). Nach dem Krieg waren sie zunächst arbeitslos oder übten berufsfremde Tätigkeiten aus.[80] Borrmann und Speth waren vor 1945 zuletzt Gerichtsassessoren. Borrmann arbeitete von 1945 bis 1946 als Staatsanwalt und Nachlassrichter am Amtsgericht in Halberstadt (Sowjetische Besatzungszone), nach seiner Übersiedlung nach Hannover fand er ebenso wie Speth zunächst keine adäquate Beschäftigung, Speth arbeitete zum Beispiel als Musiker.[81] Behrens, der 1934 aus politischen Gründen nicht zum Referendariat zugelassen wurde, war zunächst arbeitslos, schloss dann zusätzlich ein Betriebswirtschaftsstudium mit Diplom ab und arbeitete bis zum Kriegsbeginn für kurze Zeit in der Privatwirtschaft. Nach dem Krieg absolvierte er sein Referendariat und legte die Zweite Staatsprüfung ab.[82]

In den Jahren 1953 bis 1958 wurden elf Richter neu eingestellt, von denen acht in die Untersuchung einfließen. Vier von ihnen (Berger, Roeper, Preuß und H. Gelhaar[83]) hatten ihre Ausbildung erst nach dem Krieg beendet. Berger hatte während des Krieges ein Studium an der Wirtschaftshochschule Berlin mit der Prüfung zum Diplom-Kaufmann abgeschlossen und danach ein Jurastudium begonnen, das er 1948 abschloss.[84] Roeper hatte zunächst eine kaufmännische Lehre absolviert und die Kaufmannsgehilfenprüfung abgelegt.[85] H. Gelhaar hatte zwar sein Studium vor dem Krieg abgeschlossen, konnte aber erst 1949 die Zweite Staatsprüfung ablegen, und war dann einige Jahre in Berlin im Justizdienst tätig, zuletzt als Landgerichtsrat, bevor er sich zur Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein abordnen ließ. Ursprünglich wollte er wohl dauerhaft in Schleswig-Holstein bleiben, zog aber 1957 einen Antrag auf Übernahme in den Landesdienst zurück und ging wieder nach Berlin zurück.[86]

Die anderen vier der bis 1958 eingestellten Richter (Pecher, Berg, Weise, Schmidt) erhielten ihre erste Planstelle während der NS-Zeit, die drei Erstgenannten hatten aber ihre Ausbildung schon in der Zeit der Weimarer Republik absolviert, Berg und Schmidt waren während des Krieges Kriegsrichter bei der Luftwaffe bezie-

79 LASH Abt 761 Nr. 1060 und 1061.
80 LASH Ab. 460.19 Nr. 1843, LASH Abt. 761 Nr. 1054, LASH Abt. 761 Nr. 1086, LASH Abt. 761 Nr. 1203 und 1204.
81 Niedersächsisches Landesarchiv Hannover (NLA HA) Nds. 300 Acc. 2008/100 Nr. 2, LASH Abt. 761 Nr. 1162.
82 LASH Abt. 761 Nr. 892.
83 Sohn von F. Gelhaar.
84 LASH Abt. 350 Nr. 4626.
85 Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL) Bestand 2.7 Entnazifizierung Hauptkartei Soll-Nr. 15553.
86 LASH Abt. 761 Nr. 1049, Personalakten über seine Zeit vor und nach dem Dienst in Schleswig-Holstein konnten nicht ermittelt werden.

hungsweise der Marine. Landgerichtsdirektor Pecher war nach der Entlassung aus amerikanischer Gefangenschaft 1946 zunächst interniert worden, arbeitete dann ab 1947 als Landarbeiter. Es gelang ihm zunächst nicht, wieder in der Justiz eingestellt zu werden, da er im ersten Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie IV eingereiht worden war.[87] 1948 wurde er wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei einem Rechtsanwalt und Notar in Kiel. Nach positivem Abschluss seines Entnazifizierungsverfahrens wurde er im Juli 1949 Hilfsrichter an den Amtsgerichten Hohenwestedt und Kiel, sowie am Landgericht Kiel. Im Januar 1953 wurde er zum Amtsgerichtsrat und Beamten auf Lebenszeit ernannt und ans Landgericht Kiel abgeordnet, bevor er im April 1953 Landesarbeitsgerichtsdirektor am Landesarbeitsgericht wurde.[88] Amtsgerichtsrat Berg arbeitete nach der Kriegsgefangenschaft ebenfalls zunächst als Arbeiter, erhielt jedoch schon im April 1947 eine Hilfsrichterstelle und wurde im September 1950 Amtsgerichtsrat in Kiel.[89] Landgerichtsrat Weise wurde 1945 in Torgau (Sowjetische Besatzungszone) entlassen. Er bemühte sich 1947 offenbar um Übernahme in den niedersächsischen Justizdienst,[90] arbeitete dann aber ab 1947 zunächst als Bücherrevisor, ab 1951 als Buchhalter bei der Genossenschaft Torgau. 1955 flüchtete er mit seiner Familie in die Bundesrepublik und wurde hier gegen Bedenken Gramms im Hinblick auf den Altersaufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit 1956 Arbeitsgerichtsrat.[91] Landgerichtsrat Schmidt wurde zunächst im September 1945 in Hamburg von der Militärregierung entlassen, konnte aber erreichen, dass die Entlassung Anfang 1947 rückgängig gemacht wurde. Er beantragte dann im November 1947 selbst seine Entlassung aus dem Justizdienst, um promovieren zu können und danach im Versicherungswesen tätig zu werden. Als sich diese Pläne zerschlugen, wurde er 1950 nach einer kurzen Tätigkeit bei der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein zunächst Hilfsrichter beim Amtsgericht Kiel. Ab Dezember 1951 arbeitete er bei der Oberfinanzdirektion Kiel, wo er im August 1952 als Regierungsrat zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wurde.[92]

Zusammenfassend ist bezüglich der beruflichen Erfahrungen festzustellen, dass nicht nur die sieben Nicht-Volljuristen, sondern auch die meisten der älteren Volljuristen unter den Arbeitsrichtern Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitslebens außerhalb von Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie mit Arbeitslosigkeit hatten, während die jüngeren nach 1953 eingestellten Juristen direkt nach dem Referendariat in den Justizdienst oder die Arbeitsgerichtsbarkeit eintraten. Allerdings wiesen auch sie bedingt durch Kriegsdienst, Gefangenschaft, Internierung oder vorangegangene anderweitige Ausbildung keinen geradlinigen Karriereverlauf auf.

Nur etwa die Hälfte der Eingestellten hatte aufgrund ihrer früheren beruflichen Tätigkeit Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht und/oder in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Sechs Richter waren vor dem Krieg im Haupt- oder Nebenamt als Arbeitsrichter (Berg, Behling, Gäde, Krahl, Weise) beziehungsweise Vorsitzender des Ge-

87 Siehe „Ergänzende Anmerkungen…".
88 BArch PERS 101/74292, Personalakte (PA) des Sozialministeriums, Bl. 29 und 30.
89 LASH Abt. 761 Nr. 903, LASH Abt. 786 Nr. 6379.
90 Niedersächsisches Landesarchiv Wolfenbüttel (NLA WO) 3 Nds. 92/1 Nr. 22281
91 LASH Abt. 761 Nr. 1220.
92 LASH Abt. 761 Nr. 1189, Abt. 460.19 Nr. 324, Abt. 786 Nr. 1600.

werbe- und Kaufmannsgerichts (Fuchs) tätig. Zwei Richter waren vor (Moritz) beziehungsweise nach dem Krieg (Schmidt) ehrenamtliche Beisitzer an einem Arbeitsgericht. Acht Richter hatten Erfahrungen im Arbeitsrecht aufgrund ihrer beruflichen Stellung als Gewerkschaftsfunktionär (Giebner, Rüffer), Angestellter beim Arbeitsamt (Wenners), Betriebsrat, Betriebsführer und Personalchef (Dunkelmann), Prozessvertreter ihrer Behörde (Schmidt), Behördenleiter (F. Gelhaar) oder leitender Angestellter (Lobenberg, Weise). Einer gab an, sich als Doktorand mit arbeitsrechtlichen Fragen zu beschäftigen (Preuß).[93] Das Vorliegen von Kenntnissen und Erfahrungen im Arbeitsrecht scheint aber zumindest nach 1948 eher kein wichtiges Einstellungskriterium gewesen zu sein. Lediglich bei Schmidt wurde die Einstellung besonders wegen seiner Erfahrungen als Beisitzer und Prozessvertreter in der Arbeitsgerichtsbarkeit befürwortet,[94] während bei Weise und Berg die formal vorliegenden Erfahrungen angezweifelt wurden.[95] Insgesamt dürften die älteren Richter zumindest formal besser das Anforderungsprofil an Arbeitsrichter gemäß Art. VI KRG 21 und §18 (3) ArbGG 1953 erfüllt haben als die später eingestellten jüngeren Richter. Um die fehlenden Kenntnisse auszugleichen wurden die neu eingestellten Assessoren deshalb zuerst zu einer mehrwöchigen Einarbeitung an das Landesarbeitsgericht abgeordnet.[96]

4. Haltung der Vorsitzenden zum Nationalsozialismus. Es ist bekannt, dass in der jungen Bundesrepublik gerade im Bereich der Justiz der Anteil der durch den Nationalsozialismus belasteten Personen sehr hoch war. Zwar mussten nach Art. 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 vom 20. Oktober 1945 *alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und [durften] nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden*,[97] aber während in der amerikanischen, französischen und sowjetischen Besatzungszone noch 1946 frühere NSDAP-Mitglieder von vorneherein vom Justizdienst ausgeschlossen waren, wurde in der britischen Besatzungszone großzügiger verfahren.[98] Die Präsidenten der Oberlandesgerichte waren zwar persönlich unbelastet, sie konnten aber bei der Besatzungsmacht eine eher nachsichtige Einstellungs- und Überprüfungspraxis gegenüber Richtern durchsetzen, die durch die Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Organisationen belastet waren. So konnten schon im Oktober 1945 dank der „Huckepack-Regel", nach der auf jeden Unbelasteten ein formell Belasteter in den Justizdienst kommen konnte, durch Mitgliedschaft in der NSDAP oder ihren Organisationen belastete Juristen wieder in den Justizdienst eingestellt werden beziehungsweise im Amt verbleiben.[99] Im Laufe des Jahres 1946 fielen weitere Beschränkungen und durch die Regelungen zum Art. 131 GG entstand ab 1951 quasi ein Anspruch auf Wiedereinstellung für entlassene NS-Juristen. Wenzlau gibt an, dass vor diesem Hintergrund 1948 der Anteil der ehemaligen NSDAP-Mitglieder unter den Richtern an Landgerichten in Nieder-

93 Vgl. Anm. 64.

94 LASH Abt. 761 Nr. 1189, Schreiben Gramms vom 13. August 1957.

95 LASH Abt. 761 Nr. 1220 Bl. 23; LASH Abt. 761 Nr. 903, Schreiben von DAG und DGB vom Januar 1958, und Nr. 904, Vermerk Dr. Timm vom 26.4.1957.

96 LASH Abt. 761 Nr. 20942, Vermerk über Besprechung vom 24. August 1957 (Bl. 126f.) und Vermerk vom 26.10.1957 (Bl. 164).

97 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 26, zit. nach http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-gesetz4.htm (Zugriff 13.3.2017).

98 Joachim PERELS, Die Ausschaltung des Justizapparats der NS-Diktatur. Voraussetzung des demokratischen Neubeginns, in: Joachim PERELS u. Wolfram WETTE (Hrsg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011, S. 22-40, hier S. 34 f.

99 Vgl. WENZLAU, wie Anm. 5, S. 130 ff.

sachsen und den anderen norddeutschen Ländern 80 bis 90 Prozent betrug.[100] Vor diesem Hintergrund ist es von Interesse zu prüfen, inwieweit auch die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte nationalsozialistisch belastet waren.

Die folgenden Feststellungen zur NS-Belastung der Richter stützen sich auf die Angaben in den Personalakten bei der Einstellung, soweit vorhanden auf die Personalbögen des Reichsjustizministeriums, die Angaben zur Mitgliedschaft in der NSDAP und anderen nationalsozialistischen Organisationen sowie oft auch Beurteilungen der Vorgesetzten enthalten, auf die von fast allen Richtern vorliegenden Entnazifizierungsakten, auf die Angaben in den NSDAP-Mitgliederkarteien der Sammlung Berlin Document Center des Bundesarchivs Berlin[101] sowie in Einzelfällen auf weitere Quellen und Sekundärliteratur. In Anlehnung an die Kriterien in der Untersuchung von Danker und Lehmann-Himmel[102] kann die Quellendichte in zwei Fällen als „gut" bezeichnet werden, das heißt die Angaben im Entnazifizierungsfragebogen werden durch Quellen aus der NS-Zeit und weiteren Forschungen belegt, so dass sich ein recht genaues Bild der Person ergibt. In sechzehn Fällen werden die nach 1945 gemachten eigenen Angaben der Betroffenen durch Quellen aus der Zeit vor 1945 gestützt, so dass man von einer befriedigenden Quellendichte sprechen kann. In acht Fällen liegen meist relativ ausführliche Angaben aus den Einstellungsunterlagen, dem Lebenslauf und der Entnazifizierungsakte vor, die zwar nicht durch Dokumente aus der NS-Zeit gestützt werden, aber ausreichen, um die Person im Hinblick auf ihre NS-Vergangenheit einzuschätzen. Nur in einem Fall liegen keine Angaben vor, aus denen man die Haltung zum Nationalsozialismus erkennen könnte.[103]

Aus den Akten des Reichsjustizministeriums, der NSDAP und den eigenen Angaben in den Entnazifizierungsfragebögen beziehungsweise Bewerbungsunterlagen ergeben sich folgende Zahlen für die Mitgliedschaft in der NSDAP und anderen nationalsozialistischen Organisationen und Verbänden:

NSDAP	13, davon mit Amt:	6
SA:	7, davon mit Amt:[104]	4
SS:	keiner	
Förderkreis der SS:	1, Waffen-SS:	1
Hitlerjugend (HJ):	4, davon mit Amt:	2
NS-Rechtswahrerbund	13	
Reichsbund Deutscher Beamter	1	
Nationalsoz. Volkswohlfahrt (NSV):	15, davon mit Amt:	2
Deutsche Arbeitsfront (DAF):	6	
Luftschutzbund:	8, davon mit Amt:	1
Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA):		2

Es fällt auf, das von den elf 1946 und 1947 eingestellten Richtern nur drei Parteimitglied beziehungsweise Parteianwärter waren (Eintrittsjahr 1937, 1939 und 1940), von den acht 1948 und 1949

100 WENZLAU, wie Anm. 5, hier S. 138. RAIM, wie Anm. 4, hier S. 376, zitiert aus einem Brief des Direktors des Ministry of Justice Control Branch, Colonel Rathbone, vom 17.2.1946 an den Chef der Legal Division, in dem er sich beklagt, dass das Problem der Entnazifizierung in Schleswig-Holstein größer ist als in jedem anderen Teil der Britischen Zone.

101 Bei der Überprüfung anhand der Gaukartei und der Zentralkartei der NSDAP zeigte sich, dass bei immerhin fünf Richtern die Mitgliederkartei keinen Nachweis einer Mitgliedschaft in der NSDAP lieferte, obwohl eine solche laut den Angaben im Entnazifizierungsfragebogen vorlag.

102 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/4464, im Folgenden zitiert nach: https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/4400/drucksache-18-4464.pdf (Zugriff: 3.9.2018), S. 51-54; 2017 als Buch erschienen: Uwe DANKER, Sebastian LEHMANN-HIMMEL, Landespolitik mit Vergangenheit. Geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität nach 1945 in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive, Husum 2017.

103 Es handelt sich hier um den Landgerichtsrat Herbert Gelhaar, der nur für zwei Jahre von Berlin nach Schleswig-Holstein abgeordnet war, und von dem nur bekannt ist, dass er sein Studium im Dezember 1938 mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen und offenbar erst nach dem Krieg das Referendariat in Bayern absolviert hat.

104 Bei SA und HJ: Scharführer und höher.

Typisierung nach Gutachten des IZRG für den Schleswig-Holsteinischen Landtag, Drucksache 18/4464111

oppositionell / "gemeinschaftsfremd"

- Widerstandleistende_r
- Protagonist_in Arbeiterbewegung
- Emigrant_in
- Nonkonformist_in
- (nicht politisch) Verfolgte_r
- Exkludierte_r "Andere" (n.z.)

angepasst / ambivalent

- Innere_r Emigrant_in
- Jongleur_in
- Angehörige_r traditioneller Eliten
- Grenzpolitische_r Akteur_in
- Politisch Enttäuschte_r
- Politisch Angepasste_r
- Inkludierte_r "Volksgenosse_in" (n.z.)

systemtragend / karrieristisch

- Höherer Wehrmachtsakteur
- Höhere_r Verbandsfunktionär_in
- Höherer Staatsbediensteter
- Funktionale_r Träger_in (n.z.)

exponiert / nationalsozialistisch

- "Alter Kämpfer"
- NSDAP-Parteifunktionär_in
- Besatzungsakteur_in
- Verfolgungsakteur_in
- Exponierte_r Akteur_in (n.z.)

ns-sozialisiert, Jahrgänge 1918-1928

nicht zuordenbar / geboren nach 1928

Eingestellten waren fünf in der Partei (drei mit Eintrittsjahr 1933, zwei mit Eintrittsjahr 1937). Von den acht zwischen 1950 und 1958 eingestellten Richtern waren zwei 1933, einer 1935 und zwei 1937 in die Partei eingetreten. Zwei Richter, die erst nach dem Krieg studiert hatten, waren nicht in der Partei, bezüglich Herbert Gelhaar kann dazu keine Aussage gemacht werden. Keiner gehörte zu den „alten Kämpfern oder alten Parteigenossen" mit Parteieintritt vor 1928 beziehungsweise 1933, aber einer (Preuss) gab 1931 als Eintrittsdatum für die Hitlerjugend an und wurde dann auch im März 1935 in die NSDAP übernommen.[105]

Bis auf den Emigranten Richter und den ehemaligen Gewerkschaftsfunktionär Giebner gaben alle an, Mitglied in mindestens einer nationalsozialistischen Organisation gewesen zu sein. Alle in der NS-Zeit amtierenden Juristen (14) waren Mitglied im NS-Rechtswahrerbund oder im Reichsbund Deutscher Beamter.

Die formale Mitgliedschaft in der NSDAP und anderen NS-Organisation allein ist allerdings nicht unbedingt aussagekräftig in Bezug auf die Einstellung der betreffenden Person zur nationalsozialistischen Ideologie und das daraus folgende Handeln, denn für die Juristen war die Mitgliedschaft in der NSDAP Voraussetzung für die Festanstellung und Beförderung im Justizdienst,[106] und die Mitgliedschaft in NSV, DAF oder Luftschutzbund diente offenbar auch denen, die dem Nationalsozialismus eher distanziert gegenüber standen, dazu, ihre Zugehörigkeit zur „Volksgemeinschaft" zu zeigen und berufliche Nachteile und Diskriminierung zu vermeiden. Eine tragfähigere Einschätzung der NS-Vergangenheit muss daher weitere Kriterien umfassen, die Auskunft über das Verhalten vor und während der NS-Zeit geben. Dazu gehören zum Beispiel belegte Opposition vor und nach 1933, Widerstand und Verfolgung, Eintrittsdatum in die Partei und angegliederte Organisationen, Übernahme von Ämtern in Partei und NS-Organisationen, dienstliche Beurteilungen und andere Dokumente in den Akten des Reichsjustizministeriums, Tätigkeit an Sondergerichten oder als Kriegsrichter, Mitwirkung im nationalsozialistischen Verfolgungsapparat und entsprechenden Dienststellen in den besetzten Ländern.

Beispielhaft für eine solche qualitative Bewertung der NS-Belastung bestimmter Personen ist die im Auftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtages erstellte *Geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität nach 1945 in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive* des Instituts für Schleswig-Holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (IZRG).[107] Uwe Danker und Sebastian Lehmann-Himmel haben dafür die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags sowie hohe Beamte der Geburtsjahrgänge bis 1928 vier NS-Grundorientierungen und der Gruppe „ns-sozialisiert" zugeordnet, an denen sich ihre Belastung durch die NS-Zeit festmachen lässt:[108]

105 BArch R 9361-IX Kartei/ 33161042. Siehe auch „Ergänzende Anmerkungen …".

106 So wurde Gramm 1939 wegen eines abgelehnten Aufnahmeantrags in die NSDAP nicht als Anwärter für den richterlichen Dienst übernommen (LASH Abt. 761 Nr. 1061, PA Gramm des Reichsjustizministeriums) und Weise konnte erst mit Verzögerung zum Landgerichtsrat ernannt werden, nachdem der Vorwurf mangelnden politischen Engagements in der nationalsozialistischen Bewegung durch seine Vorgesetzten ausgeräumt war (BArch R 3001/79939, PA Weise des Reichjustizministeriums).

107 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/4464, wie Anm. 102.

108 Ebd., S. 161-171.

oppositionell /"gemeinschaftsfremd"
angepasst/ambivalent
systemtragend/karrieristisch
exponiert/nationalsozialistisch
ns-sozialisiert, Jahrgänge 1918-1928

Personen, die aufgrund mangelnder Quellenbasis keiner dieser fünf inhaltlichen Teilgruppen zugeordnet werden konnten, wurden in der Gruppe „nicht zuordenbar/Quellenlage" erfasst. Die Bezeichnung der vier Grundorientierungen durch Begriffspaare soll Raum lassen für jeweils zwei unterschiedliche Aspekte der jeweiligen Grundorientierung, das heißt wer systemtragend war, musste nicht karrieristisch sein und so weiter.[109]

In einer zweiten Stufe der Ausdifferenzierung haben Danker und Lehmann-Himmel den vier Grundorientierungen 18 + 4 Typen zugeordnet, wobei die gesonderten vier Typen innerhalb der Grundorientierungen jeweils die Personen umfassen, die zwar eindeutig der jeweiligen Grundorientierung, aber nicht einem der angegebenen achtzehn Typen zuzuordnen sind. Die Autoren schreiben dazu: „Diese Typisierung bildet ein pragmatisches, indes heterogenes Konglomerat von (dominierenden) Rollen, Erfahrungen, Verhalten und Prägungen. Damit ist das Modell nicht völlig schnittfrei. Die den einzelnen Typen zugrunde liegenden Definitionen stammen aus den folgenden, sehr unterschiedlichen Bezugssystemen: grundlegende Verhaltensmuster, Prägungen durch Herkunft, unfreiwillige Zielgruppen nationalsozialistischen Handelns, berufliche Karrieren und exponierte gesellschaftliche oder politische Rollen."[110]

Die Typen bündeln eine Reihe von Merkmalen zu idealtypisch verstandenen Mustern. Auf der Basis der vorliegenden Quellen wird jeweils der individuell-biographische Kern dessen identifiziert, was die Person, ihr Handeln, ihre Biografie und ihre tatsächliche Rolle im NS-Regime ausmachte, und danach wird die Person einem Typ zugeordnet. Danker und Lehmann-Himmel räumen dabei ein, dass in einigen Fällen ihrer Untersuchung mehr als nur eine Möglichkeit bei der Zuordnung denkbar war. Entscheidend waren die eine Person überwiegend charakterisierenden Merkmale, aufgrund derer die Beurteilenden begründet und reflektiert Entscheidungen getroffen haben, die ein anderer Beurteilender eventuell anders sieht.[112]

Wendet man das Raster der Grundorientierungen auf die in den Jahren 1946 bis 1958 eingestellten Richter an, so ergibt sich folgende Verteilung:

	Einstellungsjahr			
Grundorientierung	1946/47	1948/49	1953-58	Insg.
oppositionell/gemeinschaftsfremd	5	2	0	7
angepasst/ambivalent	5	1	0	6
systemtragend/karrieristisch	1	4	4	9
exponiert/nationalsozialistisch	0	1	1	2
NS-sozialisiert	0	0	2	2
nicht zuzuordnen	0	0	1	1

109 Ebd., S. 165.
110 Ebd., S. 215.
111 Ebd., S. 216.
112 Vgl. ebd., S. 217 f.

Zur ersten Gruppe der Grundorientierung „oppositionel gemeinschaftsfremd“ gehören ein ehemaliger KPD-Angehöriger, ausgebürgerter Emigrant und KZ-Häftling (Richter[113]), ein aufgrund des Gesetzes vom 7. April 1933 zur so genannten Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassener höherer Kommunalbeamter (Fuchs), ein bis 1938 führender SPD-Abgeordneter im Danziger Volkstag (Moritz[114]), zwei ehemalige Gewerkschaftsfunktionäre (Giebner, Rüffer) sowie zwei Juristen, die aus politischen Gründen nicht zum Referendariat beziehungsweise zur Richterlaufbahn zugelassen wurden (Behrens, Gramm[115]). Zu der Grundorientierung „angepasst/ambivalent“ zählen ein ehemaliger Amtsrichter, der 1940 der Partei beitrat (Behling), zwei leitende Angestellte (Dunkelmann[116] , Lobenberg), ein Verwaltungsangestellter und Abteilungsleiter beim Arbeitsamt (Wenners[117]), ein Rechtsanwalt und Notar (Bork) und ein Jurist ohne Parteimitgliedschaft, der nach dem Referendariat lange nur Beschäftigungsaufträge als Richter nach §7 Laufbahnverordnung[118] erhielt, bevor er 1944 zum Gerichtsassessor ernannt wurde (Speth).

Die Gruppe der als „systemtragend/karrieristisch“ eingeschätzten Arbeitsrichter besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten, der nach dem Anschluss des Memellandes die Stelle eines stellvertretenden Regierungspräsidenten und Leiters des Oberversicherungsamtes in Gumbinnen/Ostpreußen innehatte (Friedrich Gelhaar), einem zwecks Habilitation beurlaubten Gerichtsassessor (Borrmann[119]) und sieben Richtern an Amts- beziehungsweise Landgerichten (Berg, Ginzel, Krahl, Pecher[120], Schmidt, Tetzlaff, Weise[121]). Von den Letztgenannten waren drei (Berg, Schmidt und Tetzlaff) während des Krieges als Kriegsrichter tätig. Inwieweit sie in dieser Position an fragwürdigen Todesurteilen beteiligt waren, konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht geklärt werden, da die Strafverfahrenslisten und Urteile der Wehrmachtsgerichtsbarkeit, soweit im Bundesarchiv Freiburg (BArch RW 60) vorhanden, nur nach den Namen der Angeklagten erschlossen sind. Wenn den Genannten die Beteiligung an der Verhängung von unverhältnismäßigen Todesurteilen nachgewiesen würde, müssten sie nach den Kriterien von Danker und Lehmann-Himmel der Grundorientierung „exponiert/nationalsozialistisch“ zugeordnet werden. Berg war Oberstabsrichter beim Amt für Vollstreckungs- und Gnadensachen der Luftwaffe, das gebildet worden war, um den Feldgerichten alle Arbeit abzunehmen, die der Rechtskraft des Urteils folgt, das heißt die gesamte Strafvollstreckung einschliesslich der Durchführung und Überwachung der Bewährungsmassnahmen und schliesslich die Bearbeitung der Gnadengesuche.[122] Er erwog offenbar 1962, einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gemäß §116 des Deutschen Richtergesetzes von 1961 zu stellen, der Richtern, die an nationalsozialistischen Gewalturteilen beteiligt waren, die Möglichkeit gab, aus dem aktiven

113 Siehe „Ergänzende Anmerkungen…“.
114 Siehe „Ergänzende Anmerkungen …“.
115 Zu Gramm siehe „Ergänzende Anmerkungen…“.
116 Siehe „Ergänzende Anmerkungen …“.
117 Siehe „Ergänzende Anmerkungen …“.
118 Reichsgesetzblatt 1935 I, S. 487f.
119 Siehe „Ergänzende Anmerkungen …“.
120 Siehe „Ergänzende Anmerkungen …“.
121 Siehe „Ergänzende Anmerkungen …“.
122 Der Chef der Luftwaffenrechtspflege, Freiherr von Hammerstein, 1945 in einem Bericht für die Alliierten BArch RL 2-VI/124, S. 21.

Dienst auszuscheiden, blieb dann aber doch bis zum Ruhestand 1971 im Dienst. Nach seinen Angaben war er nicht an Todesurteilen beteiligt[123]. Zwei Arbeitsrichter wurden als „exponiert/nationalsozialistisch" eingestuft: Gäde wegen seiner Tätigkeit am Sondergericht Brünn, Preuß wegen seines frühen Beitritts zur Hitlerjugend (1931) und der daraus erfolgten Übernahme in die Partei 1935.[124] Roeper und Berger fallen in die Kategorie „NS-sozialisiert". Die zunehmende Einstellung von Richtern, die eine „systemtragend/karrieristische" oder sogar „nationalsozialistisch/exponierte" Grundhaltung hatten, und die Nichtübernahme der gewerkschaftlich orientierten Nicht-Juristen wirkten sich dahingehend aus, dass 1958 sieben der amtierenden siebzehn Arbeitsrichter diesen beiden Grundhaltungen zuzuordnen waren, acht Richter waren ehemalige NSDAP-Mitglieder, nur zwei Richter gehörten zur Kategorie „oppositionell / gemeinschaftsfremd", drei zur Kategorie „angepasst / ambivalent" Durch die Einstellung weiterer Assessoren umfasste die Gruppe der ns-sozialisierten Richter 1958 fünf Personen.[125]

Bis 1948 konnten Vorsitzende nur nach vorheriger Überprüfung durch den deutschen Entnazifizierungsausschuss und darauf basierender Entscheidung der Militärregierung eingestellt werden, aber auch nach dem Inkrafttreten des Entnazifizierungsgesetzes vom 10. Februar 1948 war für die Einstellung der Entnazifizierungsbescheid notwendig. Das Ministerium für Wohlfahrt und Arbeit war offensichtlich bemüht, belastete Nationalsozialisten von der Arbeitsgerichtsbarkeit fern zu halten. So wurde 1948 der Richter am Landesarbeitsgericht Bork dazu gedrängt, seine Entlassung zu beantragen, da er sonst wegen Fragebogenfälschung entlassen worden wäre: Er hatte verschwiegen, dass er dem SA-Sturm IV/1 als Oberscharführer und Rechtsberater angehört hatte und außerdem förderndes Mitglied der SS gewesen war.[126]

Als nach Gründung der Bundesrepublik die Personalakten des Reichsjustizministeriums von den Alliierten an die deutschen Behörden übergeben wurden, hat man 1950 die Angaben der Richter in den Personalunterlagen und Entnazifizierungsfragebögen mit den Angaben in den Personalakten des Reichsjustizministeriums verglichen und bei Unstimmigkeiten die Betroffenen aufgefordert, Widersprüche aufzuklären. Das Ministerium gab sich in den belegten Fällen mit der Erklärung der Betroffenen zufrieden.[127] Aber schon vor dem Regierungswechsel im September 1950, der 1951 zu einem Ende der aufgrund der Entnazifizierungsgesetze bestehenden Beschränkungen führte, hat das Ministerium aus Mangel an unbelasteten geeigneten Bewerbern in Einzelfällen über eine etwaige NS-Belastung von Bewerbern hinweggesehen.[128] Nach dem Regierungswechsel wurde 1951 die Entnazifizierung für beendet erklärt, und in der Folge sollten sogar Angaben über die Mitgliedschaft in der NSDAP und den NS-Organisationen und andere belastende Vorgänge aus der NS-Zeit in den Personalakten entfernt oder geschwärzt werden.[129] Zwar ist nicht

123 LASH Abt. 761 Nr. 903, Vermerk IX-12 vom 9.Juli 1962 und Schreiben Gramms vom 24. August 1962.

124 Siehe zu beiden „Ergänzende Anmerkungen …".

125 Hier wurden die drei 1957 und 1958 neu eingestellten Assessoren Rust, Zitscher und Harder mit berücksichtigt, vgl. oben Anm. 59.

126 LASH Abt. 611 Nr. 2117, Vermerk vom 30.Juni 1948. In seinem Entnazifizierungsverfahren trug Bork vor, dass er von 1924 bis 1933 mit einem jüdischem Rechtsanwalt assoziiert war und deshalb auch nach der Trennung Angriffen und Druck von Seiten der Nationalsozialisten ausgesetzt war. Er sei daher, um Druck auszuweichen, in die SA eingetreten und dort als Rechtsberater tätig gewesen. Auch habe er trotz Angriffen den gemeinsamen Bürovorsteher, ein SPD-Mitglied, bis 1945 weiter beschäftigt (LASH Abt. 460 Nr. 2352).

127 PA Gramm LASH Abt. 761 Nr. 1060, PA Krahl LASH Abt. 761 Nr. 1087 und (Rest-)PA Borrmann LASH Abt. 761 Nr. 871.

128 PA Ginzel LASH Abt. 761 Nr. 1054, Bl. 22 und 30, PA Gäde Sozialministerium SH, HStA Stuttgart EA4/153 Nr. 143.

129 Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung vom 17. März 1951 (GVOBl. Schl.-H. B, 1951, S. 85-88). Die in den Runderlassen des Innenministers vom 23. September 1952 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1952, S. 396) und vom 18. Dezember 1952 (Amtsblatt 1953, S. 2) angeordnete Entfernung und Vernichtung von Entnazifizierungsunterlagen und belastenden Vorgängen aus der NS-Zeit in den Personalakten erfolgte jedoch im Gegensatz zur Darstellung bei Holger OTTEN, Entnazifizierung und politische Säuberung in Kiel, in: Arbeitskreis Demokratische Geschichte (Hrsg.), Wir sind das Bauvolk. Kiel 1945 bis 1950, Kiel 1985, S. 29- 315, hier S. 295, in der Praxis nicht durchgängig, was z. B. 1958 vom Ministerpräsident moniert wurde (LASH 786 Nr. 6029, Schreiben des Justizministers vom 14.6.1958).

zu erkennen, dass die aus der NS-Zeit erheblich belastete Behördenspitze unter Minister Asbach, Ministerialdirektor (= Staatssekretär) Otto und Abteilungsleiter Timm in ihrer Einstellungspraxis bewusst ehemalige Nationalsozialisten als Arbeitsrichter bevorzugten,[130] aber indem sie die vom ArbGG 1953 vorgesehene Weiterbeschäftigung der gewerkschaftlich und sozialdemokratisch geprägten Nicht-Juristen Moritz, Giebner und Rüffer sowie des Emigranten Richter ablehnten, stärkten sie den Anteil ehemaliger Nationalsozialisten an der Gesamtzahl der Arbeitsrichter. Trotzdem waren Ende 1958 nur sieben der sechzehn Arbeitsrichter[131] in Schleswig-Holstein den Grundorientierungen „systemtragend/karrieristisch" beziehungsweise „exponiert/nationalsozialistisch" zuzuordnen – was wohl auch auf die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Einstellung der Richter zurückzuführen sein dürfte, während in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bezirk des OLG Schleswig noch 1960 der Anteil der Juristen, die schon vor 1945 im Amt waren, fast 60 Prozent ausmachte.[132]

Das Arbeitsgerichtsgesetz des Kontrollrats stellte einerseits den Zustand von vor 1933 wieder her, enthielt aber auch eine ganze Reihe von bewussten Abweichungen vom Arbeitsgerichtsgesetz von 1926, die den besonderen Charakter der Arbeitsgerichtsbarkeit und ihre Selbständigkeit gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit betonten. Diese Eigenständigkeit ist zwar heute noch erhalten, aber nicht mehr in dem Maße wie in der Nachkriegszeit. Die Zusammensetzung der Richterschaft an den Arbeitsgerichten war in der unmittelbaren Nachkriegszeit bezüglich der beruflichen Ausbildung und Erfahrung deutlich heterogener als heute. Sie umfasste ehemalige Gewerkschaftsfunktionäre, Verwaltungsangestellte und -beamte, leitende Angestellte in der Wirtschaft und Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Hinzu kamen später Assessoren, die direkt nach der zweiten Staatsprüfung die Arbeitsrichterlaufbahn einschlugen. Heute müssen Vorsitzende an Arbeitsgerichten die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes haben, weitere gesetzliche Vorgaben aus dem ArbGG von 1953 wurden im Laufe der Zeit gestrichen. Daraus sollte allerdings nicht geschlossen werden, dass bei der Einstellung von Arbeitsrichtern kein Wert mehr auf arbeitsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen gelegt wird. Bei Stellenausschreibungen wurden in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein neben zwei Prädikatsexamina „vertiefte arbeitsrechtliche Kenntnisse, die das besondere Interesse an einer richterlichen Tätigkeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit belegen", gefordert. Diese Kenntnisse können durch eine Schwerpunktsetzung im Studium oder durch Berufserfahrung nachgewiesen werden. Im Allgemeinen lag bei den Bewerbern laut Auskunft des zuständigen Ministeriums eine einschlägige Berufserfahrung vor.[133]

Interessant wäre es zu erforschen, inwieweit sich die Urteile der Nicht-Volljuristen von denen der Volljuristen unterschieden und ob sie signifikant häufiger durch die höhere Instanz aufgehoben oder abgeändert wurden. Dies wäre jedoch eher Aufgabe eines Juristen

130 Vgl. dazu die Aussage bei Arne BEWERSDORF, Hans-Adolf Asbach – Eine Nachkriegskarriere. Vom Kreishauptmann zum Landessozialminister, in: Demokratische Geschichte 19 (2008), S.71-112, hier S. 72, dass er maßgeblich Einfluss auf die Personalbesetzung des Sozialministeriums, der Sozialgerichtsbarkeit und der Landesversicherungsanstalt nahm, wobei er zumeist auf ehemalige Nationalsozialisten zurückgriff.

131 Hier wurden die 1957 und 1958 neu eingestellten Nachwuchskräfte Rust, Zitscher und Harder als NS-sozialisiert mitberücksichtigt, während Behling 1958 ausgeschieden ist.

132 Vgl. Hubert ROTTLEUTHNER, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010, Abb. 10, S. 68.

133 Auskunft des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Referat II 33, vom 4. Januar 2019.

Abgeordneter Moritz fristlos entlassen

Vom Landessteueramt — Der erste Redner in der Sporthallenversammlung

Abg. Willy Moritz, der erste Sprecher der Sozialdemokratie auf der Kundgebung in der Sporthalle am Dienstagabend, ist gestern, Mittwoch, nachmittag, von dem Leiter des Landessteueramtes Danzig, wo er als Angestellter beschäftigt war, fristlos entlassen worden. Als Grund für die fristlose

Abg. Willy Moritz

Entlassung führt der Leiter des Landessteueramtes „absolute Unzuverlässigkeit und Ungeeignetheit" an. Abg. Moritz stand seit 12 Jahren im staatlichen Dienst und galt bei seinen sämtlichen Vorgesetzten als tüchtiger, korrekter und objektiver Arbeiter, so daß seine Entlassung aus den angeführten Gründen [illegible]wer verständlich erscheint. Daß alle rechtlichen Mittel gegen die fristlose Entlassung sofort ergriffen worden sind, ist selbstverständlich.

Willy Moritz ist am 10. 2. 1892 als Sohn eines Werkmeisters in Kunzendorf (Kr. Steinau a. d. Oder) geboren. Er besuchte die Volksschule. Von 1912 bis 1916 war er Soldat. Er wurde wegen Kriegsverwundungen entlassen und bis 1919 in der Kriegsinvalidenhandwerkerabteilung des 20. Armeekorps beschäftigt. 1919/20 war er 1. Vorsitzender des damaligen Gaues Westpreußen des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und bis 1923 Geschäftsführer dieser Organisation. Seit 1923 war er als Ermittler bei der Hauptfürsorgestelle tätig. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde er zum Steueramt versetzt mit gleichzeitiger Kürzung seines Gehaltes um fünf Gehaltsgruppen. Abg. Moritz war Beisitzer beim Staatlichen Versorgungsgericht von 1919 bis 1931, Arbeitsrichter, und 1929/30 Senator im Nebenamt. Er war Mitglied des 3. bis 5. Volkstages

Abb. 7 „Abgeordneter Moritz fristlos entlassen", Danziger Volksstimme vom 14.März 1935, S. 1. (LASH Abt. 761 Nr. 13295)

als eines Historikers. Leider ist aber auch die archivalische Überlieferung von Urteilen aus der Nachkriegszeit insgesamt eher dürftig, so dass man wahrscheinlich nicht zu repräsentativen Ergebnissen kommen würde.[134]

Vorsitzende der Arbeitsgerichte, eingestellt 1946-1958

Titel	Namen	Arbeitsgerichte	Dienstzeit
AGR a. D. Dr.	Behling	Rendsburg	1946-1958
Stadtrat a. D. Dr.	Fuchs	Schleswig	1946-1952
RegDir a. D. Dr.	F. Gelhaar	Lübeck	1946-1960
	Giebner	Elmshorn	1946-1955
AGR	Gramm	LAG	1946-1973
Dr.	Lobenberg	Oldesloe	1946-1966
Senator a. D.	Moritz	Neumünster, Kiel	1946-1955
Dr.	Richter	Flensburg	1946-1955
RegOI	Wenners	Heide	1946-1957
Ing.	Dunkelmann	Kiel	1946-?1947
Rechtsanwalt Dr.	Bork	LAG	1947-1948
Ass. Dr.	Borrmann	LAG	1948-1952
	Rüffer	Kiel, Neumünster	1948-1956
Ass.	Speth	Kiel, Husum	1948-1969
AGR a. D. Dr.	Krahl	Lübeck, Kiel	1948-1957

134 Laut Findbuch zum Bestand LASH Abt. 722 Arbeitsgerichte liegen nur von den Arbeitsgerichten Elmshorn, Heide, Husum, Kiel und Rendsburg Urteile oder Prozessakten aus den Jahren 1946 bis 1955 im LASH vor.

niederlegung wurde er aus der Haft entlassen. Mau war 1919 Mitglied der Verfassunggebenden Versammlung und hat seit dieser Zeit dem Volkstag angehört.

*

Gegenwärtig konzentriert sich der Druck der nationalsozialistischen Parteiführung auf den sozialdemokratischen Fraktionsführer, Volkstagsabgeordneten Moritz. Seit der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde Moritz wegen seiner politischen Betätigung immer wieder gemaßregelt. Um die moralische Widerstandskraft des Abg. Moritz, der im öffentlichen Dienst steht, zu brechen, hat der nationalsozialistische Senat ihn im Juli 1936 als Irrenpfleger an die Fürsorgeanstalt Silberhammer versetzt. Seine finanziellen Einkünfte wurden gleichzeitig um mehr als 50 Prozent „gekürzt". Die beiden Söhne des Moritz wurden aus „politischen Gründen" aus der Schule gewiesen; dem ältesten der beiden Söhne wurde vom Senat sogar der Weiterbesuch einer deutschen Schule verboten. Er muß deshalb eine polnische höhere Schule in Danzig besuchen.

*

Dieser Tage wurde dem Abg. Moritz ein achttägiges Ultimatum gestellt und ihm bedeutet, der Nationalsozialistischen Volkstagsfraktion als Hospitant beizutreten oder doch wenigstens sein Mandat niederzulegen. Im Falle der Nichtbefolgung dieses Ultimatums wurde Moritz angedroht, daß man ihn „vollständig vernichten" werde.

*

Ein ähnliches Ultimatum wurde von nationalsozialistischer Seite auch den beiden weiblichen

Abb. 8 Auszug betr. Willy Moritz aus „Unter dem Schutz des Völkerbundes! Das nationalsozialistische Terrorsystem in Danzig" in: Der Deutsche in Polen vom 8. August 1937. (LASH Abt. 761 Nr. 13295)

Ass. Dipl.-Betr.w. Dr.	Behrens	LAG	1949-1966
AGR a. D.	Ginzel	Lübeck, Kiel	1949-1966
AGR a. D.	Tetzlaff	Flensburg	1949-1973
LGDir a. D.	Gäde	Kiel, LAG	1949-1952
Ass. Dipl.-Kaufm.	Berger	Kiel	1953-1982
Ass.	Roeper	Elmsh., Lüb., LAG	1953-1974
LGDir. a. D. AGR Dr.	Pecher	Kiel, LAG	1953-1956
Ass.	Preuß	Kiel, Elmshorn	1955-1978
LGR	H. Gelhaar	NMS	1955-1957
LGR a. D. Dr.	Weise	Kiel	1956-1968
LGR a. D RegR	Schmidt	Neumünster	1957-1957
AGR	Berg	LAG	1958-1971
Ass.	Rust		1957-1985
Ass. Dr. Dr.	Zitscher	Rendsburg	1958-1989
Ass. Dr.	Harder	Husum, RD	1958-1962

Ergänzende Anmerkungen zu einzelnen Richtern insbesondere zur Tätigkeit und politischen Haltung während des Nationalsozialismus

Dr. Karl Borrmann Der Stellvertreter des Leiters des Landesarbeitsge-

richts und ab 1952 erste Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen konnte durch mehrere eidesstattliche Erklärungen auch von zweifelsfreien Gegnern des Nationalsozialismus den Entnazifizierungsausschuss davon überzeugen, dass er Gegner des Nationalsozialismus war und nur zur Tarnung Mitglied in der Hitlerjugend und in der NSDAP war.[135] Die Übernahme der national-rechten Sichtweise aus dem Münchener Dolchstoßprozess von 1925 in seiner nach 1945 verschwiegenen Dissertation[136] , in der er im Einklang mit seinem Doktorvater Erich Schwinge Vorschriften der Militärgerichtsbarkeit, die eine schnelle und harte Bestrafung verhinderten, für den Umsturz 1918 verantwortlich machte und entsprechende Änderungen vorschlug, seine Teilnahme 1933 am freiwilligen Werkhalbjahr im Horst-Wessel-Lager Neckarsulm und seine aktive Tätigkeit in der Hitlerjugend deuten jedoch eher daraufhin, dass er nach 1933 voll im Sinne des Nationalsozialismus agierte, selbst wenn er vor 1933 eher der Sozialdemokratie nahe gestanden haben mag.[137]

Walter Gäde. Walter Gäde (geb. 1899) ist der einzige schleswig-holsteinische Arbeitsrichter, der schon vor 1945 eine Planstelle in der schleswig-holsteinischen Justiz bekleidete. Er war im 1. Weltkrieg Unteroffizier und gehörte danach bis 1920 einer Zeitfreiwilligen-Kompanie in Kiel an, die der Marinebrigade von Loewenfeld unterstellt war und auf Seiten der Aufständischen am Kapp-Putsch teilnahm. Nach seiner Referendarzeit und der Zweiten Staatsprüfung 1925 war er zunächst Gerichtsreferendar, ab 1930 Amtsrichter in Westerland und ab 1934 Land- und Amtsgerichtsrat in Kiel, wo er ab 1937 auch Beisitzer am Sondergericht Kiel war.[138] Im März 1939 wurde er an die Landgerichte Brüx, später Trautenau und Brünn im Protektorat Böhmen und Mähren abgeordnet und 1942 zum Landgerichtsdirektor am Landgericht Brünn ernannt.[139] In Brünn war er auch Vorsitzender einer Kammer des Sondergerichts und als solcher auch an Todesurteilen gegen Tschechen beteiligt.

1960 erstattete der tschechische Verband antifaschistischer Widerstandskämpfer Anzeige wegen Rechtsbeugung bei verschiedenen westdeutschen Staatsanwaltschaften gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte im Protektorat Böhmen und Mähren, die an unverhältnismäßigen Todesurteilen beteiligt waren. Gegen Gäde wurde zwar offenbar keine Anzeige erstattet und es ist auch im Bestand der Kommission für die Verfolgung der Nazi-Kriegsverbrecher im Nationalarchiv Prag keine Akte über Gäde vorhanden[140] – vermutlich weil man nicht wusste, wo er sich nach dem Krieg aufhielt, – aber aus den Ermittlungsakten wegen Rechtsbeugung verbunden mit Tötungsdelikten gegen den Itzehoer Amtgerichtsrat Plönnies, der wie Gäde am Sondergericht Brünn tätig war, geht hervor, dass Gäde in mindestens sechs Fällen als Vorsitzender Richter an Todesurteilen gegen Tschechen beteiligt war.[141] Die Ermittlungen gegen Plönnies wurden damals allerdings eingestellt, weil die vorgelegten Urteilsbegründungen laut Staatsanwaltschaft zeigten, dass sich das Gericht differenziert mit den angeklagten Taten auseinandergesetzt habe und

135 NLA HA Nds. 171 Hannover Nr. 7501.

136 Karl BORRMANN, Zur Neugestaltung des kriegsstrafrechtlichen Verfahrens, Düsseldorf 1940.

137 Vgl. auch KIND-KRÜGER, wie Anm. 42, hier S. 183-185. Zu Schwinge siehe Detlef GARBE, Prof. Dr. Erich Schwinge. Der ehemalige Kommentator und Vollstrecker nationalsozialistischen Kriegsrechts als Apologet der Wehrmachtjustiz nach 1945, in: Joachim PERELS u. Wolfram WETTE (Hrsg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011, S. 140-155.

138 LASH Abt. 351 Nr. 2971. Eine kursorische Durchsicht weist Gäde in rund 170 Verfahren des schleswig-holsteinischen Sonderichts zwischen 1937 und 1939 als Beisitzer aus.

139 BArch ZB II 1559 A.04, PA Gäde des RJM.

140 Auskunft Dr. Šimánková, Nationalarchiv Prag, vom 8.10.2018.

141 LASH Abt. 352.2 Nr. 787.

die Strafbarkeit im Licht der relevanten Vorschriften geprüft habe. Es habe nicht nachgewiesen werden können, dass die verhängten Strafen lediglich der Abschreckung um jeden Preis gedient haben. Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939, die Volksschädlingsverordnung vom 5.9.1939, die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 und die Verordnung des Reichsprotektors betr. Waffenbesitz vom 6.5.1940 wurden dabei vom ermittelnden Staatsanwalt als gesetzmäßiges Recht anerkannt.[142] Auch Wolfgang Koppel zitiert ein unter Gädes Vorsitz gefälltes Todesurteil.[143] Im Gegensatz zu anderen dort namentlich erwähnten Richtern und Staatsanwälten gibt Koppel bei Gäde zum Verbleib nach dem Krieg unbekannt an.[144] Die Personalakte Gäde des Reichsjustizministeriums befand sich nach dem Krieg im NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR.[145] Dort wird er in den Bewährungsberichten als „durchaus nationalsozialistisch eingestellt, politisch durchaus zuverlässig, im Protektorat bewährt" beurteilt. Godau-Schüttke schreibt über einen anderen Richter des Sondergerichts Kiel unter Berufung auf den Lübecker Amtsgerichtsdirektor Lobsien, dass nach Möglichkeit nur Richter zum Sondergericht herangezogen wurden, die als besonders zuverlässig galten.[146]

Im Entnazifizierungsverfahren wurde Gäde 1947 wegen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP ab 1933, seiner Mitgliedschaft in weiteren NS-Organisationen und seines Amtes als Blockleiter in Kategorie IV eingereiht. Im Berufungsverfahren unter Vorsitz von von Lork (Senatspräsident beim OLG Schleswig) konnte er 1948 aber durch Vorlage von eidesstattlichen Erklärungen u.nter anderem von böhmische Rechtsanwälten und dem Präsidenten des deutschen OLG Prag Bürkle erreichen, dass er in Kategorie V eingestuft wurde und ihm sogar „eine nachweisbar tätige Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus bescheinigt" wurde, weil „zahlreiche Handlungen von humaner Hilfeleistung für die Böhmen, darunter eine Anzahl Freisprüche, inbegriffen insbesondere aber zwei Todesstrafen gegen hohe Nazifunktionäre erwiesen" seien.[147]

Nach dem Krieg war Gäde von 1946 bis 1949 Leiter der Rechtsabteilung der Walter-Werke Kiel und von März 1948 bis März 1949 gleichzeitig juristischer Hilfsarbeiter bei Rechtsanwälten. Er wurde im März 1949 auf Vorschlag von Arbeitgebern und Gewerkschaften zunächst für sechs Monate befristet zum Vorsitzenden einer Kammer beim Arbeitsgericht Kiel ernannt – seine Tätigkeit am Sondergericht war zwar bekannt, aber Gramm legte aus Mangel an geeigneten Bewerbern auf die Einstellung von Gäde Wert. Ab August 1949 war er auf drei Jahre bestellt. Im Januar 1950 wurde er zum Landesarbeitsgericht abgeordnet und dort im Dezember 1950 zum Landesarbeitsgerichtsdirektor auf Zeit ernannt.[148] Trotz seiner Wiederbestellung zum Landesarbeitsgerichtsdirektor trat er aus persönlichen Gründen im Dezember 1952 eine Stelle als Landgerichtsrat in Mannheim an. Zum 1. September 1953 wurde er zum Landesarbeitsgerichtsdirektor am Landesarbeitsgericht Hamm ernannt.[149] Bei der Errichtung des Bundesarbeitsgerichts gehörte er zu den Kandi-

142 LASH Abt. 352.2 Nr. 787, Einstellungsverfügung S. 4.

143 Ungesühnte Nazijustiz – Hundert Urteile klagen ihre Richter an. Herausgegeben von Wolfgang KOPPEL im Auftrag des Organisationskomitees der Dokumentenausstellung „Ungesühnte Nazijustiz" in Karlsruhe, August 1960, S. 21.

144 Ebd., S. 72.

145 Jetzt BArch ZB II 1559 A.04.

146 Vgl. Detlev GODAU-SCHÜTTKE, Justizpersonalpolitik in Schleswig-Holstein. Eine Skizze, in: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/4464, wie oben Anm. 102, Anhang II, S. 26.

147 LASH Abt. 460.19 Nr. 1843.

148 HStA Stuttgart EA4/153 Nr. 143, PA Innenministerium SH.

149 HStA Stuttgart EA4/153 Nr. 143, PA Justizministerium BaWü, LAV NRW R NW PE 1662.

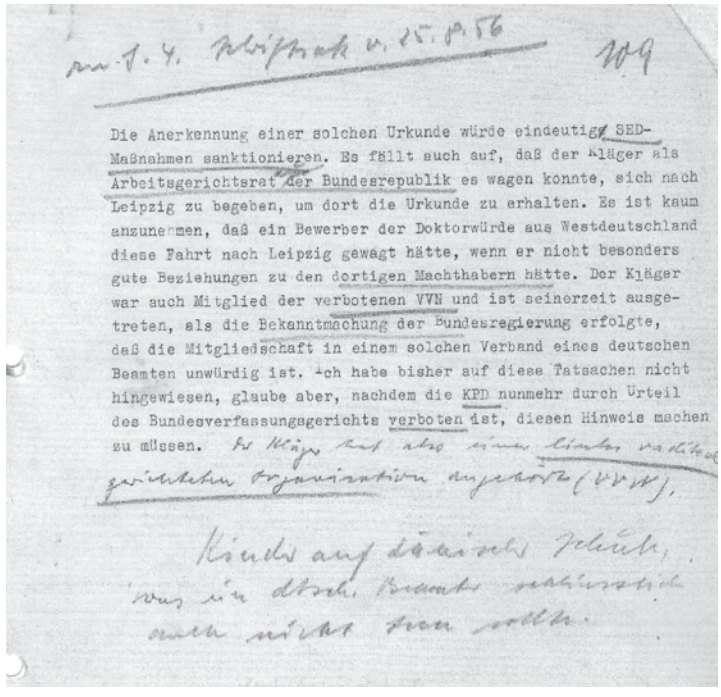

Die Anerkennung einer solchen Urkunde würde eindeutig SED-Maßnahmen sanktionieren. Es fällt auch auf, daß der Kläger als Arbeitsgerichtsrat der Bundesrepublik es wagen konnte, sich nach Leipzig zu begeben, um dort die Urkunde zu erhalten. Es ist kaum anzunehmen, daß ein Bewerber der Doktorwürde aus Westdeutschland diese Fahrt nach Leipzig gewagt hätte, wenn er nicht besonders gute Beziehungen zu den dortigen Machthabern hätte. Der Kläger war auch Mitglied der verbotenen VVN und ist seinerzeit ausgetreten, als die Bekanntmachung der Bundesregierung erfolgte, daß die Mitgliedschaft in einem solchen Verband eines deutschen Beamten unwürdig ist. Ich habe bisher auf diese Tatsachen nicht hingewiesen, glaube aber, nachdem die KPD nunmehr durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten ist, diesen Hinweis machen zu müssen.

daten für ein Amt als Bundesrichter, er erhielt aber bei der Sitzung des Richterwahlausschusses am 15. Juli 1954 keine Mehrheit.[150]

Hans-Joachim Gramm. Gramm war zwar Mitglied der Marine-SA und es lag auch ein Antrag auf Aufnahme in die NSDAP vor – laut Gramm von der Marine-SA für ihn gestellt –,[151] der im Januar 1939 abgelehnt wurde. Er war jedoch vor 1933 Mitglied im Republikanischen und Sozialistischen Sudentenbund und galt laut Thomas Pusch als „lokal bekannter Antifaschist".[152] Ihm wurde 1945 von der Kriminalpolizei Kiel K5 Sonderdienststelle für ehemalige politische Gefangene bescheinigt, dass er „auch in den Jahren nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten weiter illegal gegen den Faschismus gearbeitet [hat]. Sein im Mai 1934 erfolgter Eintritt in die Marine-SA geschah im ausdrücklichen Einvernehmen mit der antifaschistischen Kampfgruppe, der er angehörte".[153] Offenbar wegen des abgelehnten Antrags auf Mitgliedschaft in der NSDAP und Bedenken wegen der politischen Zuverlässigkeit wurde 1939 sein Antrag auf Übernahme in den richterlichen Anwärterdienst vom Reichsjustizministerium abgelehnt. Ein erneuter Antrag auf Übernahme hätte laut Akte nach Klärung der politischen Zuverlässigkeit durch die Gauleitung erfolgen können. Gramm hat das aber nicht weiter verfolgt.[154]

Willy Moritz. Moritz war von 1928 bis 1939 Abgeordneter des Volkstages der Freien Stadt Danzig und von 1929 bis 1930 Mitglied des Senats. Nach 1933 war er bis 1938 ein führendes Mitglied der sozialdemokratischen Opposition und litt unter verschiedenen Verfol-

150 BArch B 141/49187, Bl. 83f.
151 Bemerkungen Gramms vom 12. April 1950 zu seiner Personalakte des Reichsjustizministeriums, LASH Abt. 761 Nr. 1061.
152 Wie Anm. 46, S. 419,
153 LASH Abt. 460.19 Nr. 544.

gungs- und Einschüchterungsmaßnahmen der Nationalsozialisten.[155] Nach der erzwungenen Gleichschaltung des Danziger Volkstages 1938 wurde Moritz mit zwei weiteren Sozialdemokraten und sechs Abgeordneten der anderen aufgelösten Fraktionen Hospitant der NSDAP-Fraktion. Dazu erklärten die ins Exil geflohenen Danziger SPD-Abgeordneten Karl Töpfer und Gertrud Müller, „dass diejenigen unter unseren früheren Freunden im Danziger Volkstag, die heute Hospitanten der Fraktion der NSDAP sind, zur Abgabe ihrer Gleichschaltungserklärung durch gesetzwidrigen Zwang veranlasst wurden".[156] Moritz hatte als Bedingung für die Gleichschaltung der SPD-Fraktion und die Aufnahme der SPD-Abgeordneten als Hospitanten der NSDAP-Fraktion vom Volkstagspräsidenten Bleyl (NSDAP) schriftlich fixierte Zusicherungen zugunsten verfolgter Sozialdemokraten und ihrer Angehörigen erreicht. Der schon 1936 emigierte SPD-Abgeordnete und spätere Mitgründer der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung Brost hielt zwar diesen Handel für unwürdig und die damit verbundenen Hoffnungen für illusionär, billigte Moritz aber lautere Motive zu und schilderte auch die schwierige persönliche Situation von Moritz und den anderen betroffenen Abgeordneten.[157] Moritz stellte 1940 sogar einen Antrag auf Mitgliedschaft in der NSDAP, der aber abgelehnt wurde.[158] Wegen seiner Führungsrolle in der Opposition vor 1938 wird er trotzdem als oppositionell eingeordnet, auch wenn ihm wegen des NSDAP-Aufnahmeantrags vom Landesentschädigungsamt vorgeworfen wurde, dem „Nationalsozialismus Vorschub geleistet" zu haben und sein Wiedergutmachungsantrag daher abgelehnt wurde.[159] Die Klage von Moritz gegen diesen Bescheid führte 1958 zu einem Vergleich, in dem Moritz auf eine (eher geringe) Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen politischer Verfolgung verzichtete und dafür das Land den Bescheid für rechtsunwirksam erklärte und die Behauptung, er habe dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet, nicht aufrechterhielt.[160]

Dr. Otto Pecher. Nach der zweiten Staatsprüfung wurde Pecher zum Gerichtsassessor beim Landgericht Cottbus ernannt. 1934 erhielt er dort eine Planstelle als Landgerichtsrat. Während des Krieges war er ab 1939 wiederholt für kurze Zeit, ab 1943 dauerhaft bis Kriegsende zur Wehrmacht eingezogen, aus der er als Leutnant entlassen wurde. Während seiner Zeit bei der Wehrmacht wurde er im Oktober 1944 zum Landgerichtsdirektor befördert. Von April 1945 bis März 1946 war er in amerikanischer Gefangenschaft, anschließend war er bis Anfang 1947 als ehemals höherer Beamter interniert. Danach arbeitete er zunächst als landwirtschaftlicher Arbeiter, dann als juristischer Hilfsarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei in Kiel. Nach Abschluss seines Entnazifizierungsverfahrens1949 wurde er Hilfsrichter, dann beauftragter Amtsrichter und schließlich Ende 1952

Linke Seite:
Abb. 9 Undatiertes Beiblatt zum Schriftsatz vom 25. August 1956 im Verwaltungsstreitverfahren wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses von Dr. Kurt Richter (LASH Abt. 761 Nr. 11046) bezüglich seiner Leipzig-Reise im Juni 1953 und der daraufhin von der Universität Leipzig ausgestellten Promotionsurkunde. Interessant die handschriftlichen Anmerkungen: „Der Kläger hat also einer links radikal gerichteten Organisation angehört (VVN)." „Kinder auf dänischer Schule, was ein dtsch. Beamter schliesslich auch nicht tun sollte."

154 PA Gramm des RJM, LASH Abt. 761 Nr. 1061.

155 Vgl. dazu Marek ANDRZEJEWSKI, Opposition und Widerstand in Danzig 1933 bis 1939, Bonn 1994, sowie: Unter dem Schutz des Völkerbundes! Das nationalsozialistische Terrorsystem in Danzig, in: Der Deutsche in Polen vom 8.8.1937, Abb. 9 (Katholische Wochenzeitschrift, Zeitungsausschnitt in LASH Abt. 761 Nr. 13295). Siehe auch Abb. 8.

156 Einheit durch Terror. Die Naziherrschaft in Danzig. Wie die Einheitsfront im Volkstag zustande kam, in: Neuer Vorwärts Nr. 263 vom 3. Juli 1938, BArch R 58/3326.

157 Brief Erich Brosts an die SoPaDe vom 31. Januar 1938, Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Sopade Mappe 24, vgl. auch Brief Brosts an Otto Wels vom 30. Juni 1938.

158 BArch R 9361-II/724639.

159 LASH Abt. 761 Nr. 13295, Bescheid vom 19. September 1955.

160 LASH Abt. 761 Nr. 13295.

Amtsgerichtsrat und Beamter auf Lebenszeit.[161] Zum 1. April 1953 wechselte er als Landesarbeitsgerichtsdirektor zum Landesarbeitsgericht.[162] Im Januar 1957 trat er seinen Dienst als Richter am Bundesarbeitsgericht an, wo er bis zu seiner Pensionierung im April 1971 blieb.[163]

Im Entnazifizierungsverfahren wurde er 1947 in Kategorie IV eingestuft. Er betrieb deshalb trotz der Umstufung nach Kategorie V gemäß § 12 des Entnazifizierungsgesetzes von 1948 weiter mit Erfolg das Berufungsverfahren gegen seine Einstufung im ersten Entnazifizierungsbescheid, da die Behörden – so seine Begründung im Berufungsantrag – zu dem Zeitpunkt nur solche Richter wieder einstellten, die im ersten Verfahren in Kategorie V eingereiht wurden.[164] Die Militärregierung hatte dagegen schon im Dezember 1947 den deutschen Behörden mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Beschäftigung Pechers beständen.[165]

In dem vom Nationalrat der Nationalen Front der DDR 1968 herausgegebenen Braunbuch wird Pecher als Landgerichtsrat am Sondergericht Cottbus bezeichnet.[166] Diese auch von Marc von Miquel wiederholte Behauptung[167] dürfte falsch sein. Es gab kein Sondergericht Cottbus. Vielmehr war für den Bezirk des Landgerichts Cottbus bis 1940 das Sondergericht Berlin, danach das neu eingerichtete Sondergericht in Frankfurt/Oder, das auch Gerichtstage in Cottbus abhielt, zuständig.[168] Weder in den über Pecher geführten Personalakten des Kammergerichts[169] und des Reichsjustizministeriums[170] noch in Urteilssammlungen des Sondergerichts Frankfurt[171] lassen sich Hinweise auf eine Tätigkeit Pechers an einem Sondergericht finden. Allerdings deutet seine Tätigkeit als Blockleiter, als Gründer der NS-Kulturgemeinde in Cottbus und als Richter am Kreisparteigericht der NSDAP darauf hin, dass es sich bei ihm nicht nur um ein Karteimitglied handelte.[172] Im Dienstleistungszeugnis des NSDAP-Kreisgerichts Cottbus vom 8.9.1938 heißt es über ihn: „Parteigenosse Pecher ist jedoch als nationalsozialistischer Richter bekannt, so dass die Gewähr geboten ist, dass Pecher auch als Beisitzer im Kreisgericht als wahrer Nationalsozialist mitarbeiten wird."[173]

Eberhard Preuß. Aufgrund verschiedener Indizien ist anzunehmen, dass Preuß ein überzeugter Nationalsozialist war. Er trat 1931 als Fünfzehnjähriger in die Hitlerjugend ein und wurde dementsprechend 1935 in die NSDAP übernommen. Nach dem Abitur 1936 und Ableistung von Arbeitsdienst und Wehrdienst begann er 1939 ein Jurastudium, wurde aber im August 1939 zur Wehrmacht eingezogen, aus der er als Oberfeldwebel entlassen wurde. 1944 wechselte er zur Waffen-SS und wurde deshalb bis 1947 in Neuengamme interniert. Nach eigenen Angaben hatte er sich auf einen Aufruf von Generalfeldmarschall Keitel hin im September 1944 freiwillig zu einer Einheit der Wehrmacht zur Verteidigung Ostpreußens gemeldet. Da zum Zeitpunkt seiner Meldung die entsprechende Wehrmachtseinheit bereits aufgestellt und daher geschlossen war, sah er sich gezwungen, einer entsprechenden Einheit der Waffen-SS beizutreten.

161 PA Justizministerium SH, BArch PERS 101/74292).
162 PA des Sozialministeriums S-H, BArch PERS 101/74290.
163 PA Bundesarbeitsgericht, BArch PERS 101/74293.
164 LASH Abt 460.19 Nr. 2137.
165 PA Justizministerium SH, Bl. 15, Entscheidung der German Courts Section Legal Branch vom 2. Dezember 1947, BArch PERS 101/74292.
166 Braunbuch, Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin (Ost) 1968, S. 225.
167 Marc von MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004, S. 394.
168 Vgl. Wolfgang SCHIMMLER, „Stimmung der Bevölkerung und politische Lage". Die Lageberichte der Berliner Justiz 1940-1945. Berlin 1986, S.13.
169 Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA) Rep. 4A Nr. 13729.
170 BArch PERS 101/7421.
171 BLHA 161 NS-Archiv ZJ 162 A.1, BLHA Rep. 12C Nr. 1723-1728.
172 BArch PERS 101/74291.
173 BArch R 9361-I/56899.

Von den Verbrechen der SS habe er nichts gewusst. Die Spruchkammer beim Spruchgericht Bergedorf glaubte ihm im Berufungsverfahren und stufte dies als unfreiwillige Abkommandierung ein. Interessant ist aber ein Vermerk des Staatsanwalts Dr. Graf Westarp unter dem Vernehmungsprotokoll vom 2. Juli 1947: „Preuss versuchte durch ungehöriges Benehmen und unsachliche Gegenfragen abzulenken und machte den Eindruck eines fanatischen SS-Mannes."[174] In der Bewerbung für den anwaltlichen Probedienst behauptete er, dass er im Entnazifizierungsverfahren als „nicht betroffen" eingestuft worden sei, obwohl diese Einstufung vom öffentlichen Kläger mit Hinweis auf die Internierung in Neuengamme angefochten und er danach unter Hinweis auf das Spruchgerichtsurteil im Bescheid vom 14. März 1949 als entlastet in Kategorie V eingestuft worden war. Die Tatsache der immerhin über zweijährigen Internierung in Neuengamme wird in den Unterlagen als Kriegsgefangenschaft dargestellt. Auch der Kirchenaustritt und die Angabe „gottgläubig" deuten darauf hin, dass es sich um einen überzeugten Nationalsozialisten handelte.[175]

Dr. Kurt Richter. Richter war vor 1933 Mitglied in der USPD und später KPD. 1934 emigrierte er zuerst in die Tschechoslowakei und dann nach Dänemark, wo er publizistisch tätig war. Nach der Besetzung Dänemarks 1940 versuchte er, mit Familie nach Schweden zu flüchten, wurde aber von dort wieder nach Dänemark abgeschoben. Im Juli 1940 wurde er von den dänischen Behörden an die Gestapo überstellt. Ein Verfahren wegen Hochverrats wurde 1941 vom Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof eingestellt. Richter wurde in „Schutzhaft" genommen und ins KZ Sachsenhausen eingeliefert, wo er bis zum Ende des Krieges blieb.[176]

Ab Juli 1945 war er als Abteilungsleiter bei der Stadt Flensburg für die Betreuung von ehemaligen KZ-Häftlingen und „Displaced Persons" zuständig.

Er wurde 1955 wegen unerlaubter Führung des Doktortitels nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Seine Dissertation war zwar 1934 von der Universität Leipzig angenommen worden und es habe nach Richters Angaben auch eine Prüfung unter konspirativen Umständen stattgefunden, nach der sein Doktorvater ihm zugesichert habe, dass er die Prüfung bestanden habe, aber da Richter aus politischen Gründen schon untergetaucht war und zunächst im tschechischen Exil lebte, wurde das Promotionsverfahren nicht offiziell abgeschlossen. Die Universität Leipzig verlieh Richter den Doktortitel erst im Juli 1953 zur Wiedergutmachung faschistischen Unrechts, so dass Richter den Titel von 1946 bis 1953 formal unberechtigterweise geführt hat. Seiner Klage gegen die Versetzung in den Ruhestand wurde vom Verwaltungsgericht Schleswig stattgegeben, und auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bestätigte die Entscheidung im Berufungsverfahren. Vor dem Bundesverwaltungsgericht setzte sich jedoch 1960 das Land durch und die Klage wurde abgewiesen.[177]

174 Spruchgerichtsakte, BArch Z 42-III/821.
175 Rest-PA des Justizministeriums LASH Abt.786 Nr. 6753, Entnazifizierungsakte NLA HA Nds. 171 Hildesheim Nr. 091164.
176 BArch R 3018/NJ 10436 1.
177 Vgl. dazu detailliert Thomas PUSCH, wie Anm. 46, S. 444-458, sowie LASH Abt. 761 Nr. 1146-1150.

Dr. Werner Weise. Weise war nach seiner zweiten Staatsprüfung Gerichtsassessor im Bezirk des OLG Naumburg, wurde Ende 1936 zum Amtsrichter am Amtsgericht Bad Tennstedt und am 1. März 1938 zum Landgerichtsrat am Landgericht Torgau ernannt. Von April bis Juni 1939 war er zum Deutschen Landgericht Prag abgeordnet. Nach dem Krieg wurde er als Richter entlassen und arbeitete bis 1955 als Bücherrevisor und Buchhalter in Torgau. 1955 flüchtete er in die Bundesrepublik und wurde 1956 Arbeitsgerichtsrat in Kiel und 1966 Landesarbeitsgerichtsdirektor. Er wurde 1968 pensioniert.

Weise stand vor 1933 offenbar der DNVP nahe, er hatte sich 1919/20 der Zeitfreiwilligenabteilung Stassfurt angeschlossen und auf Seiten der Putschisten am Kapp-Putsch teilgenommen.[178] In der Personalakte Weise des Reichsjustizministeriums findet sich ein Schreiben, nach dem Weise im Februar und März 1942 als Hilfsarbeiter zur Dienstleistung bei der Reichsanwaltschaft am Volksgerichtshof abgeordnet wurde.[179] Da Weise jedoch im Januar 1942 zur Wehrmacht einberufen wurde, ist anzunehmen, dass die Abordnung nicht realisiert wurde. In einem Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin aus dem Jahr 1981 wegen eines Vorermittlungsverfahrens gegen ehemalige Angehörige des Volksgerichtshofes wird allerdings der 16. Dezember 1941 als Beginn der Abordnung genannt.[180] Inwieweit dies den Tatsachen entspricht, konnte mangels überlieferter Quellen nicht überprüft werden. Er wurde deshalb nicht als exponiert eingestuft. Auch wenn der Stab des Stellvertreters des Führers 1937 die Ernennung Weises zum Landgerichtsrat zunächst ablehnte, weil „er sich bisher in keiner Weise in der nationalsozialistischen Bewegung betätigt [hat] und es seinen Dienststellen daher nicht möglich sei, sich darüber zu äußern, ob sich Weise jederzeit rückhaltlos hinter den nationalsozialistischen Staat stellen wird", belegen die geplante Abordnung zum VGH, seine Tätigkeit als Blockwalter des NSV und als Kammervorsitzender am Kreisparteigericht Torgau seine systemtragend/karrieristische Grundhaltung.[181]

Bernhard Wenners. Wenners war vor 1933 SPD-Mitglied.[182] Die NSDAP betrieb 1938 seine Ablösung als Bürovorsteher und Personalsachbearbeiter beim Arbeitsamt Elmshorn und sorgte für seine Versetzung nach Heide, sie verhinderte auch seine Höhergruppierung und Übernahme als Beamter.[183] Seine ambivalente Haltung zeigt sich in dem Antrag auf Mitgliedschaft in der NSDAP 1938, der allerdings abgelehnt wurde,[184] sowie seinem erfolgreichen Aufstieg zum Oberzahlmeister d. R.[185]

178 BArch R 3001/79939.
179 BArch R 3001/79939, Bl. 50f.
180 LASH Abt. 761 Nr. 1220.
181 BArch R 3001/79939.
182 LASH Abt. 460.7 Nr. 486, LASH Abt. 761 Nr. 1213.
183 LASH Abt. 761 Nr 1213, BArch R 9361-II/1188036.
184 BArch R 9361-II/1188036.
185 BArch PERS 6/25054.